

Vertraulich !

Kabinettsratsprotokoll Nr. 90
vom 18. Juli 1919.

Anwesend:¹

Sämtliche Staatssekretäre ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die Staatssekretäre Dr. S c h u m p e t e r, S t ö c k l e r (beurlaubt) und Dr. L o e w e n f e l d -R u s s (beurlaubt), ferner Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n.

Zugezogen:

Vom Staatsamte der Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m, ferner zu Punkt 7: Sektionsrat Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

(bei Punkt 9: Staatssekretär Dr. B r a t u s c h)

Reinschrift (12 Seiten), Konzept, stenographisches Protokoll, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Notstandshilfe für das Land Oberösterreich.
2. Erlassung eines allgemeinen Alkoholverbotes, Dienstführung in den staatlichen Ämtern und Lohnzahlung an die Arbeiter in den staatlichen Betrieben - am 21. Juli 1. J.
3. Voranschlag für die „Salzburger Zeitung“ für 1919/20.
4. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte.
5. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Geschäftsführung der Vertrauensmänner.
6. Gesetzentwurf über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegswitwen und Kriegerwaisen (Spielabgabengesetz).

¹ Weiters war auch ein Schriftführer anwesend.

90 – 1919-07-18

7. Pensions-Begünstigungsgesetz.
8. Gesetzentwurf über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.
9. Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag über den Voranschlag bzw. die damit geplanten Änderungen der Salzburger Amtsblätter (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Anschreiben und Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte (31 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Geschäftsführung der Vertrauensmänner (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf des StA. f. soziale Verwaltung über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen (Spielabgabengesetz, 4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf des StA. f. Finanzen über die Gewährung von Teuerungszulagen f. d. 2. Halbjahr 1919 für die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öff. Volks- und Bürgerschulen sowie deren Waisen und Witwen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Abschrift einer Zuschrift des Vorarlberger Landesrates an die Staatskanzlei über die Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz (4 Seiten)

1.

Notstandshilfe für das Land Oberösterreich.

Der Vorsitzende macht Mitteilung von einem ihm zugekommenen Ansuchen der Landesregierung in Linz um Gewährung eines Vorschusses von 300.000 K auf Rechnung der zu gewärtigenden staatlichen Notstandshilfe für das Land Oberösterreich aus Anlass der durch die Wetterkatastrophe am 8. Juli d. J. namhaften Teilen des Landes erwachsenen Schäden; da die Fertigstellung der Schadenserhebungselaborate längere Zeit in Anspruch nehmen werde, erweise sich die Übermittlung des angeforderten Betrages bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt als dringend geboten.

Staatssekretär E l d e r s c h gibt bekannt, dass er auf Grund des mit dem Staatsamt für Finanzen bereits hergestellten Einvernehmens die Überweisung dieses Betrages im Falle der

Genehmigung des Kabinettsrates unverzüglich veranlassen werde.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu seine Zustimmung.

2.

Erlassung eines allgemeinen Alkoholverbotes, Dienstführung in den staatlichen Ämtern und Lohnzahlung an die Arbeiter in den staatlichen Betrieben - am 21. Juli d. J.

Staatssekretär E l d e r s c h bringt zur Kenntnis, dass ihn der Reichsvollzugsausschuss der Arbeiterräte ersucht habe, sich dafür einzusetzen, dass die Regierung für den kommenden Montag - den Tag des Generalstreikes - ein allgemeines Alkoholverbot erlasse. Er pflichte der Auffassung der Arbeiterräte vollkommen bei und nehme daher in Aussicht, den Landesregierungen unter Bezugnahme auf dieses Ansuchen des Reichsvollzugsausschusses zu empfehlen, für jene Orte, in denen am Montag gestreikt wird, ein allgemeines Alkoholverbot anzuordnen; für Wien halte er überdies die Ausdehnung dieses Verbotes auf den kommenden Tag (Dienstag) für angezeigt. Zu diesen Verfügungen erbitte er sich die Zustimmung des Kabinettsrates.

In der hierüber abgeführten Debatte trat die übereinstimmende Auffassung zu Tage, dass sich die Erlassung eines derartigen Verbotes als äußerst wünschenswert darstelle; nur waren die Meinungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginnes eines solchen Verbotes und seiner Dauer mehrfach geteilt. In diesem Zusammenhange wurde auch die Frage der Dienstführung bei den staatlichen Behörden und Ämtern am kommenden Montag berührt.

Der Kabinettsrat pflichtete schließlich dem Antrage des Staatssekretärs E l d e r s c h wegen Erlassung eines allgemeinen Alkoholverbotes am kommenden Montage (für Wien außerdem noch am Dienstage) vollinhaltlich bei und beschloss weiters, als allgemeine Richtlinie für den Dienst in den staatlichen Ämtern am 21. d. M. festzustellen, dass der an Feiertagen übliche Dienstbetrieb Platz zu greifen habe und dass aus besonderen öffentlichen Rücksichten bei einzelnen Ämtern etwa notwendige Abweichungen von dieser Regel von den Amtsvorständen nach Anhörung der Staatsangestelltenorganisationen der betreffenden Behörden festzusetzen wären.

Schließlich wird beschlossen, das nachstehende Kommuniqué in der Presse zu verlautbaren:

„Der Kabinettsrat hat sich in seiner heutigen Sitzung unter anderem auch mit der Frage der Dienstführung bei den staatlichen Behörden und Ämtern am Montag, den 21. d. M., befasst und beschlossen, dass an diesem Tage die übliche Feiertagsdienstordnung Platz zu greifen hat. In jenen Ämtern, in denen aus öffentlichen Rücksichten Abweichungen von dieser

90 – 1919-07-18

Richtlinie geboten sind, werden die bezüglichlichen Amtsvorstände nach Rücksprache mit den Staatsangestelltenorganisationen das Erforderliche festzusetzen haben.“

Sektionschef G r i m m wirft noch die Frage auf, welche Lohnzahlungen den Arbeitern in den staatlichen Betrieben für den 21. zu leisten seien.

Nach seinem Vorschlage einigt sich der Kabinettsrat auf die bei der Maifeier in den vergangenen Jahren beobachtete Gepflogenheit, derzufolge den Arbeitern der Lohn für den Streiktag dann nicht abgezogen werden darf, wenn sie sich verpflichten, die versäumte Arbeit im Laufe der nächsten Tage nachzuholen.²

α E l d e r s c h: Vom Reichsvollzugsausschuss der Arbeiterräte ein Ansuchen: Die Regierung möge für Montag ein allgemeines Alkoholverbot erlassen. Sprecher ist sehr dafür und erwartet sich die Ermächtigung, die Verständigung an die Landesregierungen ergehen zu lassen, dass ihnen dringend empfohlen unter Bezugnahme auf dieses Ansuchen, für jene Orte, in welchen am Montag gestreikt wird, das Alkoholverbot anzuordnen. Für Wien durch die Palastdirektion. Außerdem am Dienstag (für Wien)

F i n k: Am Sonntag früherer Schluss der Heurigenchenken.

E l d e r s c h: Da auch die Elektrische nicht verkehren wird, so glaube ich, dass die Ämter angewiesen werden könnten, entweder Sonntagdienst

P a u l: Bezüglich des Exekutivdienstes in Wien (Post): Wurde das Ersuchen gestellt, den Dienst möglichst einzuschränken. (Auf Feiertagsdienst). Wenigstens Vormittag gearbeitet.

E l d e r s c h: Sehr Wert darauf gelegt, dass in den Abendblättern ein Kommuniké erscheint, dass Kabinettsrat zustimmt, dass Feiertagsdienst gemacht wird. Abweichungen sind mit den Amtsvorständen zu vereinbaren.

B a u e r: Kabinettsrat hat beschlossen als allgemeine Richtlinie den Feiertagsdienst festzustellen. Wo aus allgemeinen Rücksichten Abweichungen erforderlich sind, sind von den Amtsvorständen mit den Angestelltenorganisationen diese zu vereinbaren. α

3.

Voranschlag für die „Salzburger Zeitung“ für 1919/20.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Landesregierung in Salzburg eine grundlegende Änderung in der Organisation des Landesamtsblattes beschlossen und diese Änderung, ohne die hierseitige Zustimmung einzuholen, auch bereits durchgeführt habe, wodurch eine beträchtliche Mehrbelastung der Staatsfinanzen resultiere.

Die Staatskanzlei beabsichtige nunmehr, die Entscheidung über das Verlangen der dortigen Landesregierung nach Sicherstellung der Bedeckung für diesen erhöhten Aufwand im Staatsvoranschlage pro 1919/20 von der vorherigen Klärung des Umfanges und der

² Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

90 – 1919-07-18

Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Neuorganisation und der damit zusammenhängenden sachlichen und personellen Vorsorgen abhängig zu machen. Bis dahin soll das Erfordernis für diese Landeszeitung im Staatsvoranschlage nur mit den bisher veranschlagten Zifferansätzen berücksichtigt werden.

Der Kabinettsrat pflichtet dem im Wortlaut bekanntgegebenen einschlägigen Erlasse der Staatskanzlei an die Landesregierung in Salzburg bei.³

4.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte.

Der Vorsitzende beanständet in dem dem Kabinettsrate vorliegenden Entwurfe die Bestimmung des letzten Satzes Im § 21, Abs. 2, der seiner Meinung nach über den Rahmen des der Vollzugsanweisung zugrunde liegenden Gesetzes hinausgehe.

Staatssekretär H a n u s c h erklärt, diesen Bedenken durch Eliminierung des letzten Teiles dieses Satzes Rechnung tragen zu wollen, sodass der Absatz 2 mit den Worten zu schließen hätte: „insbesondere sind sie zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet“.

Der Kabinettsrat erteilt sodann dem Staatssekretär für soziale Verwaltung die erbetene Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung mit der vorbezeichneten Änderung im § 21.⁴

α 5.) H a n u s c h: Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte.

F i n k: in der letzten Zeit: Wenn man die Freiheit der Gesinnung und Freiheit so terrorisiert.

H a n u s c h: Das geschieht nicht einseitig. Am Land gehen die christlichsozialen Leute in derselben Weise vor.

Z e r d i k: Man sollte wirklich von der Regierung aus Stellung nehmen. (Hinkematten ?).

R....: Heute war eine chr. Organisation von Arbeitern bei mir; Vertrauensmänner Odelga. Arbeitslosenheim: Zuschuss der Stadt Wien. Arbeitslosenämter.

B a u e r: Vorschlag, nicht über Einzelfälle, die noch nicht untersucht sind. Es handelt sich um die szd. Organisation. Koalition; Zweckverband mit Parlament und der Regierung. Daraus ist Parteikampf ganz ungehindert vor sich gegangen. Presse!! Wenn sie die Koalition von unserem Verhalten außerhalb des

³ Nach diesem Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm ein weiterer Tagesordnungspunkt auf, der nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus dem Stenogramm, Punkt 4“ wiedergegeben wird. In weiterer Folge differiert die Nummerierung in Reinschrift und Stenogramm.

⁴ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt statt des Protokolltextes die ausführlichen Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

90 – 1919-07-18

Parlamentes abhängig machen wollen, dann werden wir den Kampf aufnehmen. Ich halte diese Methode nicht für zweckmäßig.

E l d e r s c h: Außer Wien wird sich das zumeist am Land ereignen. Da wird das von den Bauern gegenüber den Arbeitern provoziert.

F i n k: Bittet Eldersch, sich das Amt weiter anzusehen, würde wünschen, dass wir den konkreten Standpunkt einnehmen.

Z e r d i k: Koalition kein Liebeshort. Zu einer gewissen Anständigkeit verpflichtet.

D e u t s c h: 2 Gedanken laufen nebeneinander. Die ganze bisherige Zusammenarbeit wird dann anders gestaltet werden müssen.

Z e r d i k: In diesen Erklärungen erblicke ich keine

M i k l a s: Eines ist sicher, wenn aus dem Kampf in der Wählerschaft und in der Presse sich unangenehme Dinge ereignen, die Anlass zu Rekrimation geben und man kommt damit vor die Regierung, so ist die Regierung verpflichtet, irgendwie eine Enunziation hinauszugeben. In dem Punkt sind wir eine einheitliche geschlossene Regierung.

B a u e r: Ich werde meinerseits nicht einer Erklärung zustimmen, welche sich ausschließlich auf diese eine Frage bezieht. Ich würde darauf bestehen, dass gewisse Dinge, die mit dem Kampf gegen die Regierung zum Gegenstand einer [Auslassungen im Stenogramm] (Presse und persönliche Beziehungen angeknüpft hat mit ausländischen Missionen). Weiters würde ich gezwungen sein, gewisse Äußerungen zum Gegenstand von Erhebungen zu machen, die von offiziellen Persönlichkeiten in der Sozialisierungskommission ...

E l d e r s c h: Wird sich bemühen, den Fall festzustellen. § 21 ... abgeändert. α

5.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Geschäftsführung der Vertrauensmänner.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Geschäftsführung der Vertrauensmänner erlassen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

6.

Gesetzentwurf über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen (Spielabgabengesetz.)

Staatssekretär H a n u s c h unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen(Spielabgabengesetz) und erbittet sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung dieser Vorlage in der Nationalversammlung. Der sprechende Staatssekretär macht gleichzeitig darauf aufmerksam, dass mit

dem § 8 dieses Gesetzentwurfes - über Wunsch des Staatsamtes für Justiz - eine Abänderung des § 522 des Strafgesetzes über Glücksspiele und verbotene Spiele vorgenommen wird.

Unterstaatssekretär M i k l a s stellt es zur Erwägung, ob eine solche Abänderung des Strafgesetzes nicht etwa durch ein eigenes Gesetz bewerkstelligt werden sollte, wobei es allerdings auch der Beratung im Ausschusse der Nationalversammlung vorbehalten bleiben könnte, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Der Kabinettsrat ermächtigt schließlich den Staatssekretär für soziale Verwaltung zur Einbringung der Gesetzesvorlage in unveränderter Fassung.

7.

Pensions-Begünstigungsgesetz.

Sektionschef G r i m m berichtet über das Ergebnis der Beratungen des vom Kabinettsrate in der Sitzung am 15. Juli d. J. eingesetzten Komitees zur Neustilisierung des § 2, al. 2, des „Gesetzentwurfes, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (Pensions-Begünstigungs-Gesetz).“

Das Komitee sei zu dem Ergebnisse gelangt, dass den gegen die ursprüngliche Fassung dieses § geltend gemachten Bedenken durch Erstreckung der Frist des 31. Dezember 1920 auf den 30. Juni 1921, - bei gleichzeitiger Beseitigung der Bestimmung über die Zulassung von Ausnahmen, - Rechnung zu tragen wäre.

Demgegenüber verweist Vizepräsident Dr. P a n t z auf die im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft vorherrschenden besonderen Verhältnisse, welche im Interesse einer klaglosen Fortführung des Dienstes für die Zukunft die Gestattung derartiger Ausnahmen als unabweislich erscheinen lassen.

Sektionschef Dr. G r i m m stellt daraufhin den Vermittlungsantrag, der Kabinettsrat möge den Vorschlag des Komitees aufrechterhalten, gleichzeitig jedoch aussprechen, dass für den Fall nachgewiesener Unentbehrlichkeit einzelner, auf Grund dieses Gesetzes pensionierter Beamter vom Kabinettsrate ganz ausnahmsweise deren Weiterverwendung auf Grund vertragsmäßiger Anstellung bewilligt werden könne.

Der Kabinettsrat erhebt sohin den Antrag des Komitees mit dem Ergänzungsvorschlage des Sektionschefs Dr. G r i m m zum Beschlusse.

8.

Gesetzentwurf über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli bis 31.

Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Namens des Staatssekretärs für Finanzen erbittet und erhält Sektionschef Dr. G r i m m die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.⁵

9.

Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz.

Der Vorsitzende ersucht, sich während der Beratung dieses Gegenstandes absentieren zu dürfen und übergibt den Vorsitz dem Staatssekretär Dr. B r a t u s c h.

Dieser verweist darauf, dass der Kabinettsrat in der Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz am 24. Juni l. J. die Absendung einer Zuschrift an den Landessrat in Bregenz beschlossen habe Auf diese von der Staatskanzlei abgefertigte Note sei nunmehr vom Vorarlberger Landesrate eine Antwort eingelangt.

Die Staatskanzlei beabsichtige über diese Stellungnahme des Landesrates in Bregenz vorläufig nichts zu verfügen.

Staatssekretär B a u e r hält eine Beantwortung dieser Note durch die Regierung für zweckmäßig, ja für unerlässlich, einerseits um die unzutreffende Auslegung der Note der Staatskanzlei durch den Vorarlberger Landesrat zu berichtigen, andererseits um die Forderung, die Angelegenheit bei der Friedenskonferenz zur Sprache zu bringen, sowie das Ansuchen um eine grundsätzliche Anerkennung der Anschlussmöglichkeit Vorarlbergs an die Schweiz durch die Staatsregierung strikte abzulehnen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und ladet den Staatssekretär Dr. B a u e r ein, einvernehmlich mit dem Staatssekretär Dr. B r a t u s c h und der Staatskanzlei den Entwurf einer diesfälligen Antwortnote zu verfassen und diesen dem Kabinettsrate zur Genehmigung vorzulegen.⁶

α

1) Berichtigung der Unrichtigkeiten

⁵ Nach diesem Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm ein weiterer Tagesordnungspunkt auf, der nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus dem Stenogramm, Punkt 11“ wiedergegeben wird.

⁶ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

90 – 1919-07-18

2) Antwort bei der Forderung, dass man Frieden ablehnen

3) Schweiz: Ablehnen.

11.) B r a t u s c h: Vorarlberg

Staatskanzlei beabsichtigt, über diese Zuschrift nichts zu verfügen.

B a u e r: Das scheint mir ganz unmöglich. Diese Zuschrift ist in vielen Punkten höchst sonderbar. Sie leistet sich im ersten Punkt eine Auslegung unserer Note, die nicht sinngemäß ist. Höflichst erklärbar sollte man ihnen auf ihre Bitte antworten, was man meiner Meinung ablehnen musste. (a)

b) Schweiz: So eine Erklärung können wir doch nicht machen (die Liquidation aussprechen).

Bitte also, die Staatskanzlei zu ersuchen, eine Antwort zu entwerfen.

M i k l a s: Die Staatskanzlei soll antworten, dass sie auf Grund der Verfassung gewählt und konstituiert ist. Wäre dafür, dass eine entsprechende Antwortnote vom Staatssekretär Bauer einvernehmlich mit Justiz ausgearbeitet und richtigstellen. [Auslassungen im Stenogramm]

Zusätze aus dem Stenogramm 90

4.) B a u e r: 1.) Ungarische Sache: Absolut sicher, dass die ungarische Regierung gewillt ist, ihr Verhältnis zu uns wesentlich zu revidieren. Es geht ihnen eben sehr schlecht.

Böhm (?) ist der unzweifelhaft stärkste Mann in Ungarn heute. Metallarbeiter in der Hand. Mission Böhmen: Um zu versuchen, eine Lösung des Problems mit der Entente herzustellen. Seine Entsendung ist beruhigend. Sehr vorteilhafte Wendung.

2.) Wegen Kärnten stehen wir in geradezu ununterbrochenen Verhandlungen wegen Räumung Klagenfurts.

3.) St. Germain. Engländer und Amerikaner neuerlich Vorstellungen gemacht.

4.) Wirtschaftlich: Mit den Amerikanern wegen Sicherung der Kredite auf längere Zeit hinaus. Captain Gregory bleibt hier.

10.) G r i m m: Einbringung des Staatsvoranschlages: Frage, ob Finanzgesetz vor der Bekanntgabe der Friedensbedingungen eingebracht werden soll.

Für Klein-Deutschösterreich: Jene greifbaren Ziffern, die wir für Südtirol zur Verfügung hatten, eingearbeitet sind, und dass außerdem als Anhang ein Pauschalanhang enthalten ist für unser nicht in unserer Verwaltung stehendes Gebiet. Vom Feind besetzten Gebiete. (Für die von uns nicht verwalteten Gebiete).

B a u e r: Vom außenpolitischen Gesichtspunkt keine Bedenken gegen die jetzige Einbringung des Finanzgesetzes. Einerseits hat es einen gewissen Vorzug, es jetzt schon einzubringen. Die Zahlen des Budgets werden dann von unserer Delegation verwendet werden können bezüglich der Verteilung der Kriegsschuld usw.

Innerpolitisch ist es zweckmäßig, es einzubringen.

M i k l a s: 1 Million für die okkupierten Gebiete.

B a u e r: Lassen Sie die Ziffer so wie sie ist.

Beschluss: Dienstag-Sitzung: Budget und Donnerstag dem Hause vorzulegen.

KRP 90 vom 18. Juli 1919

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag über den Voranschlag bzw. die damit geplanten Änderungen der Salzburger Amtsblätter (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Anschreiben und Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte (31 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Geschäftsführung der Vertrauensmänner (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf des StA. f. soziale Verwaltung über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen (Spielabgabengesetz, 4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf des StA. f. Finanzen über die Gewährung von Teuerungszulagen f. d. 2. Halbjahr 1919 für die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öff. Volks- und Bürgerschulen sowie deren Waisen und Witwen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Abschrift einer Zuschrift des Vorarlberger Landesrates an die Staatskanzlei über die Frage des Anschlusses Vorarlbergs an die Schweiz (4 Seiten)

ad 2/b
Vortrag für den Kabinettsrat.

Anlässlich der Vorlage der Detailpräliminarien für den Staatsvoranschlag hat die Landesregierung in Salzburg ein Präliminare für die dortige amtliche Landeszeitung eingesandt, aus welchem zu entnehmen ist, daß die Landesregierung eine grundlegende Aenderung in der Organisation des Landesamtsblattes durchgeführt hat.

Laut des vorliegenden Berichtes hat die Landesversammlung am 13. November 1918 beschlossen, die amtliche „Salzburger Zeitung“ vom 1. Jänner 1919 an in ein Nachrichtenblatt unter dem Titel „Salzburger Landeszeitung“ umzuwandeln, ferner die Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften einzustellen und deren Publikationsmaterial in die Landeszeitung zu übernehmen und schließlich ein Presseamt zu errichten, welchem auch die Herausgabe einer „Salzburger Landeskorespondenz“ sowie die Besorgung der Agenden der dortigen Expositur des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus obliegen soll.

Das Land hat für diese Zwecke aus seinen Mitteln vorschussweise einen Betrag von 30.000 K zur Verfügung gestellt und aus dem Präliminarentwurf, der nun zur Einbeziehung in den Staatsvoranschlag vorgelegt worden ist, ergibt sich, daß für die genannten Zwecke für das Budgetjahr 66.000 K angefordert werden, welcher Ausgabe vorläufig keinerlei Bedeckung gegenübergestellt wird.

Die Landesregierung hat ferner den Redakteur der bisherigen Amtszeitung *W i n d b i c h l e r* gegen Zusicherung der Bezüge eines Beamten der VIII. Rangsklasse, ferner einen gewissen *H a c k l* als 2. Redakteur gegen einen Jahresbezug von 6.480 K und einen Kriegsinvaliden gegen ein Honorar von 3.000 K zum Administrationsbeamten bestellt.



000001

Diese Neuorganisation ergibt Ausgaben, die um ein mehrfaches den bisherigen Aufwand für das Salzburger Amtsblatt übersteigen, welcher sich laut dem letzten Voranschlag mit 14.000 K bezifferte.

Die Angelegenheit bedarf unsooner als einer Klärung, als einerseits die Landesverwaltung Dispositionen hinsichtlich des Amtsblattes in einem Umfange getroffen hat, der ihr zweifellos nicht zusteht, andererseits aber auch die Bestellung der redaktionellen Kräfte und des Administrationsbeamten den Wirkungskreis der Landesregierung zu überschreiten scheint. Ferner hat auch das Staatsamt für Inneres und Unterricht, dem die Angelegenheit im Einsichtswege mitgeteilt worden war, die Auflassung der Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften entschieden abgelehnt und jene Bedenken geltend gemacht, die am Schluß des folgenden Erlasses angeführt erscheinen.

Die Salzburger Zeitung ist im Jahre 1908 mit Rücksicht auf ihr großes alljährliches Defizit in ein reines Amtsblatt umgewandelt worden und hat sich seither die Gebarung derart gebessert, daß die Ausgaben aus den Einnahmen nahezu bestritten werden konnten.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Zusammenstellung des Staatsvoranschlages ist die Bereinigung der Angelegenheit nicht abgewartet worden, sondern sind in den Voranschlagsentwurf lediglich die Ansätze des vorjährigen Präliminaries, d.i. Ausgabe 14.000 K, Einnahme 10.000 K eingestellt worden.

An die Landesregierung soll der nachstehende Erlass gerichtet werden:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 13. April 1919, Z. 1015/Pr., beehrt sich die Staatskanzlei aufmerksam zu machen, daß in dem vorgelegten Voranschlagsentwürfe für die Salzburger Zeitung für 1919/20 Zifferansätze lediglich für das Erfordernis vorgelegt wurden, die

./.

Ansätze über die Bedeckung aber offenbar irrtümlicher Weise zurückgeblieben sind.

Im Übrigen muß die Staatskanzlei darauf hinweisen, daß die Aufnahme dieses Voranschlags in das allgemeine Staats-Budget zunächst die formelle Regelung der beschlossenen Änderungen in der Organisation des genannten Amtsblattes voraussetzen würde, zumal durch diese Änderungen die Staatsfinanzen mitberührt erscheinen.

Erst nach vorangegangener Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Stellen der Staatsregierung (Staatskanzlei, bzw. Staatsamt für Finanzen) könnte die Aufnahme der infolge der Neuorganisation erforderlich werdenden Kredite in den Staatsvoranschlag erfolgen.

Die Landesregierung wird daher eingeladen, die Anträge betreffend diese Neuorganisation und die damit zusammenhängenden sachlichen und personellen Vorsorgen mit tunlichster Beschleunigung an die Staatskanzlei zu leiten, damit gegebenen Falles die erforderliche Grundlage für die Präliminierung der anzusprechenden Kredite geschaffen werden kann. Bezüglich der Personal-Verträge, welche gemäß den auch gegenwärtig noch in Kraft stehenden Vorschriften spezieller Genehmigung bedürfen, wäre gleichzeitig ein gesonderter Antrag zu stellen.

Vorläufig ist, - da die Abfertigung des Staatsvoranschlags an das Staatsamt der Finanzen nicht aufgeschoben werden konnte - in den Voranschlagsentwurf für die offiziellen Zeitungen für das Verwaltungsjahr 1919/20 für die „Salzburger Zeitung“ lediglich ein Erfordernis von 14.000 K und eine Bedeckung von 10.000 K einbezogen worden, das sind jene Ansätze, die den für das 1. Halbjahr 1919 veranschlagten ganzjährigen Beträgen entsprechen.

Schließlich sieht sich die Staatskanzlei einvernehmlich mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht auch noch genötigt, gewisse



Bedenken gegen die Einstellung der Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften zum Ausdruck zu bringen.

Durch diese Amtsblätter soll der Verkehr der Bezirkshauptmannschaften mit den Gemeinden einerseits erleichtert und andererseits soll diesen eine fortlaufende und stetige Kenntnis der behördlichen Erlässe und Anordnungen ermöglicht werden.

Dabei handelt es sich zunächst um Anordnungen und Erlässe, die nur für den Bezirk Geltung oder Interesse haben, so daß deren Aufnahme in eine Landeszeitung schon deren Wesen zu widersprechen scheint.

Ganz abgesehen davon dürfte die gemeinsame Veröffentlichung solcher Mitteilungen von verschiedenen Bezirkshauptmannschaften nicht geeignet sein, die Aufmerksamkeit jener Kreise auf sich zu ziehen, für welche die Mitteilung im Einzelfall bestimmt ist, umso mehr wenn diese auch noch unter Tagesnachrichten eingestreut ist.

Das Bedürfnis nach Herausgabe eines Amtsblattes mag in den einzelnen Bezirken verschieden sein. Wo es aber nicht ein unentbehrliches Verkehrsmittel zwischen der Bezirksbehörde und der Bevölkerung des unterstehenden Bezirkes ist, das durch eine Landeszeitung nicht ersetzt werden kann, dort ist offenbar das Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft überflüssig und wäre es ohneweiters einzustellen.

ad 3) ad 4, 5 u. 6)

Vorlage für den Kabinettsrat.

Herr Staatssekretär Hanusch beabsichtigt in dem morgen, den 18. Juli stattfindenden Kabinettsrate die nachstehenden Vollzugsanweisungen zur Sprache zu bringen:

1. Vollzugsanweisung über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte.

2. Vollzugsanweisung über die Geschäftsführung der Vertrauensmänner.

Da diese beiden Vollzugsanweisungen noch am Samstag im Staatsgesetzblatte und in der Wiener Zeitung veröffentlicht werden sollen, wird gebeten, diese beiden Gegenstände als ersten Punkt der Tagesordnung anzusetzen.

Weiters beabsichtigt der Herr Staatssekretär, sich die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen (Spielabgabengesetz) zu erwirken.

Wien, am 18. Juli 1919.

Vom Dö. Staatsamt für soziale Verwaltung.

Meitz



ad 3/a)

ad 4)

1

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 11. Juli 1919 über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsräte.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern verordnet:

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Beschlußfassung über die Geschäftsordnung.

§ 1.

(1) Nach vollzogener Wahl des Betriebsrates versammeln sich seine Mitglieder über Einladung und unter Leitung des ältesten von ihnen zur Beschließung der Geschäftsordnung und zur Wahl seiner Beauftragten oder des Ausschusses (§ 2).

(2) Die Geschäftsordnung wird mit Stimmenmehrheit beschlossen.

(3) Eine Mustergeschäftsordnung für Betriebsräte mit höchstens sechs Mitgliedern ist dieser Vollzugsanweisung als Beilage A, eine Mustergeschäftsordnung für Betriebsräte mit größerer Mitgliederzahl als Beilage B beigegeben.

(4) Die beschlossene Geschäftsordnung gilt auch für den später gewählten Betriebsrat, soweit er nicht ihre Abänderung beschließt.

(5) Jedem Betriebsangehörigen ist auf sein Verlangen Einsicht in die Geschäftsordnung zu geben. Der Betriebsinhaber ist befugt, in die Geschäftsordnung Einsicht zu nehmen und sich eine Abschrift anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

(6) Betriebsräte mit mehr als zwölf Mitgliedern haben eine Abschrift ihrer Geschäftsordnung dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu übersenden.

Wahl der Beauftragten oder des Ausschusses.

§ 2.

(1) Betriebsräte mit höchstens sechs Mitgliedern wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, der auch mit der Stellvertretung des Vorsitzenden betraut werden kann, und im Bedarfsfalle einen Kassenverwalter und zwei Rechnungsprüfer. Die Aufgaben des Kassenverwalters können auch dem Schriftführer, nicht aber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter übertragen werden. Die Rechnungsprüfer können aus den dem Betriebsrat nicht angehörigen, im Betriebe beschäftigten Personen gewählt werden.

(2) Betriebsräte mit mehr als sechs Mitgliedern wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Ausschuss, der aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und nach Bedarf aus ihren Stellvertretern und einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden weiteren Anzahl von Mitgliedern besteht, sowie zwei Rechnungsprüfer.

1



000006

pag. 1-30

23

(3) Ist der Betriebsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt und gehören seine Mitglieder mehr als einer Wählergruppe an, so müssen im Ausschusse die Wählergruppen, denen mindestens ein Viertel der gewählten Mitglieder angehört, vertreten sein.

(4) Die Wahl der Beauftragten und des Ausschusses erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 3), doch kann die Mehrheit seiner Mitglieder Beauftragte oder den Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit absetzen und andere wählen.

(5) Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenverwalters sind dem Betriebsinhaber bekanntzugeben.

Tätigkeitsdauer des Betriebsrates

§ 3.

(1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr.

(2) Erfolgte die Wahl des Betriebsrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, so hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn es von so viel Wahlberechtigten verlangt wird, als bei der Wahl des Betriebsrates die Hauptwahlliste Stimmen auf sich vereinigt hat. In Betriebsräten mit weniger als vier Mitgliedern hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn es die Mehrheit der Wahlberechtigten fordert.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Wahlberechtigten und dem Betriebsrat entscheidet das Einigungsamt (§ 31), das von den Wahlberechtigten auch angerufen werden kann, wenn der Betriebsrat mit seiner Entscheidung zögert.

(4) Neuwahlen des Betriebsrates sind vom abtretenden Betriebsrat durchzuführen, der den Wahlvorstand bestimmt. Nur wenn der Betriebsrat über Verlangen der Wahlberechtigten zurückgetreten ist (Absatz 2), leitet der Wahlvorstand, der aus den drei an Jahren ältesten dauernd im Betriebe Beschäftigten besteht, die Neuwahl; der zurücktretende Betriebsrat hat diesen Wahlvorstand von seinem Rücktritt in Kenntnis zu setzen (§ 3, Absatz 3 und 4 der Vollzugsanweisung vom 27. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 342, über die Wahl der Betriebsräte).

(5) Bis zur vollzogenen Wahl des neuen Betriebsrates hat der bisherige Betriebsrat nach Anhören seiner Tätigkeitsbefugnis noch diejenigen laufenden Geschäfte zu erledigen, deren Erledigung ohne Schädigung oder Gefährdung der Interessen der im Betriebe Beschäftigten nicht aufgeschoben werden kann.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 4.

(1) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt, wenn das Mitglied darauf verzichtet oder wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, insbesondere, wenn Mitglieder des Betriebsrates aus dem Betriebe oder wenn zu Mitgliedern des Betriebsrates gewählte Vorstandsmitglieder und Beamte von Arbeiter- und Angestelltenorganisationen aus dieser Stellung ausscheiden.

(2) An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist vom Betriebsrat der Ersatzmann (§ 14, Absatz 7, der Vollzugsanweisung vom 27. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 342, über die Wahl der Betriebsräte) einzuberufen.

Schluß der Mitglieder des Betriebsrates.

§ 5.

(1) Der Betriebsinhaber darf seine Arbeiter und Angestellten in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates nicht beschränken und sie aus diesem Grunde nicht benachteiligen.

(2) Ein Mitglied des Betriebsrates darf vom Betriebsinhaber nur entlassen werden, wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt. Kündigungen oder Entlassungen aus anderen Gründen dürfen nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen (§ 14 des Gesetzes).

2. Abschnitt.

Aufgaben des Betriebsrates.

Pflichten des Betriebsrates und seiner Mitglieder.

§ 6.

(1) Der Betriebsrat ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Seine Tätigkeit hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes und, soweit es die zu erfüllenden Aufgaben zulassen, außerhalb der Arbeitszeit zu vollziehen.

(2) In allen wichtigen, das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen soll er, auch wenn es das Gesetz nicht vorschreibt, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen vorgehen.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates haben an seinen Sitzungen teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

1) Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist ein Ehrenamt, das neben den eigentlichen Berufspflichten ausgeübt wird; für unvermeidlichen Verdienstentgang und für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung. Inwieweit für den Verdienstentgang nach dem Gesetz der Betriebsinhaber aufzukommen hat, entscheidet im Streitfalle das Einigungsamt (§ 31).

§ 7.

1) Der Betriebsrat erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben teils in seiner Gesamtheit (§ 8), teils durch seine Beauftragten (§§ 24 bis 26) oder einen Ausschuß (§ 27) oder durch einzelne Mitglieder (§ 23).

2) Bei Betriebsräten, die einen Ausschuß nicht gewählt haben, obliegen die nach dieser Vollzugsanweisung dem Ausschusse zukommenden Aufgaben dem Betriebsrate, soweit sie nicht einem Beauftragten zugewiesen sind. Für solche Betriebsräte gelten also die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung über den Ausschuß nicht.

Aufgaben, die der Betriebsrat in seiner Gesamtheit auszuführen hat.

§ 8.

1) Dem Betriebsrate selbst sind vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und ihre Abänderung (§ 1);
- b) die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Überwachung der Durchführung und Einhaltung der zwischen dem Unternehmer oder Unternehmerverband einerseits und den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen andererseits abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge;
- c) die Vereinbarung von Ergänzungen der kollektiven Arbeitsverträge in jenen Punkten, deren Sonderregelung in den Kollektivverträgen selbst vorgesehen ist. Diese Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber, der die Unternehmerorganisation beiziehen kann, hat unter Mitwirkung der Gewerkschaften oder Angestelltenorganisationen zu erfolgen;
- d) die Anbahnung von Kollektivverträgen, wo solche nicht bestehen, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften oder den Angestelltenorganisationen;
- e) die Erteilung der Zustimmung zur Festsetzung
 1. von Akkord-, Stück- und Gedingelöhnen — mit Ausnahme von Löhnen für einzelne Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können — oder

2. von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit sie nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind (§ 9). Die Festsetzung kann nur unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen;

- f) Beschlussfassung über die vom Unternehmer vorgeschlagene Arbeitsordnung oder ihre Abänderung, soweit sie nicht zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen und den Unternehmerorganisationen vereinbart ist;
- g) Beschlussfassung in Angelegenheit der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung, sowie über Arbeiterversicherung (§§ 10, 11, 23, Punkt a);
- h) Beschlussfassung in Angelegenheit der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe (§ 12);
- i) Beschlussfassung über Ansetzung der Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten (§ 13);
- k) Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge für die Beratung mit dem Betriebsinhaber über Verbesserungen der Einrichtungen des Betriebes und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung sowie Stellungnahme zu den Vorschlägen des Betriebsinhabers (§ 14);
- l) Beschlussfassung über andere Anregungen, die bei dem Betriebsinhaber und über Anregungen, die bei einer Behörde vorgebracht werden sollen;
- m) die Behandlung der vom Unternehmer vorgelegten Bilanz, des Gewinn- und Verlustausweises und der lohnstatistischen Aufstellung (§ 15);
- n) der Beschluß auf Anrufung des Einigungsamtes (§ 31);
- o) die Feststellung, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Betriebsrates erloschen ist, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen (§ 4, Absatz 1);
- p) die Einberufung des Ersatzmannes im Falle des Ausscheidens oder der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Betriebsrates (§ 4, Absatz 2);
- q) die Feststellung, daß der Betriebsrat über Verlangen von Wahlberechtigten zurückzutreten hat (§ 3, Absatz 2 und 3);
- r) Abschluß von Vereinbarungen mit dem Betriebsinhaber über die Teilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrts Einrichtungen (§ 16);
- s) der Beschluß, zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen zu treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen zu beteiligen (§ 17);

- t) der Beschluß, die Ausschreibung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst zu beantragen (§ 18);
- u) die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Beauftragten oder Ausschußmitglieder sowie ihre Absetzung (§ 2);
- v) die Wahl zweier Mitglieder zur Mitwirkung bei Festsetzung des Akkord-, Stück- oder Gehinglohnes für einzelne Arbeiter oder Arbeiten (§ 9);
- w) die Wahl des Vertreters des Betriebsrates und nach Bedarf von Ersatzmännern für den Ausschuß zur Verhängung von Disziplinarstrafen (§ 12);
- x) die Wahl von Mitgliedern bei Aktiengesellschaften in den Verwaltungsrat oder in den Direktionsrat, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stammkapital 1 Million Krönen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht, in den Aufsichtsrat (§ 20);
- y) die Wahl von Vertretern zu gemeinsamen Beratungen mit den anderen Betriebsräten derselben Unternehmung (§ 28);
- z) die Betrauung einzelner Mitglieder des Betriebsrates mit der Durchführung einzelner dem Betriebsrat zukommenden Aufgaben (§ 23).
- (2) Überdies können durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Betriebsrates auch andere in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten seiner Beschlußfassung vorbehalten werden.
- (3) Bei Erfüllung der im vorstehenden angeführten Aufgaben hat der Betriebsrat die Bestimmungen der §§ 9 bis 23 zu beachten.

Festsetzung von Akkord-, Stück- oder Gehinglöhnen.

§ 9.

(1) Im allgemeinen kann die Festsetzung von Akkord-, Stück- und Gehinglöhnen sowie von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit sie nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen.

(2) Nur Akkord-, Stück- oder Gehinglöhne für die einzelnen Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, werden einzeln zwischen dem Betriebsinhaber und Arbeiter festgesetzt. Kommt die Einigung hierüber nicht zustande, so erfolgt die Festsetzung unter Beiziehung zweier Mitglieder des Betriebsrates, die von diesem zu wählen sind.

(3) Kommt auch unter ihrer Mitwirkung die Einigung nicht zustande und wird das Einigungsamt zur Entscheidung angerufen, so kann der Betriebsrat

beschließen, beim Einigungsamt zu beantragen, daß dieses zur Feststellung der für die Berechnung der Löhne in Betracht kommenden Umstände durch beidete Sachverständige in jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lasse, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Aufschluß geben.

Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung.

§ 10.

(1) Der Betriebsrat hat sich die Kenntnis der für den Betrieb geltenden Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu verschaffen und auf ihre Befolgung hinzuwirken (§ 23, Punkt a).

(2) Gelangt der Betriebsrat zur Kenntnis von Verstößen gegen diese Bestimmungen oder von Umständen, die eine Gefährdung der Gesundheit oder der persönlichen Sicherheit befürchten lassen, so hat er diese dem Betriebsinhaber bekanntzugeben und, wenn nicht rechtzeitig Abhilfe erfolgt, die Aufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Der Betriebsrat hat sich an den durch sein Einschreiten veranlaßten behördlichen Erhebungen, ferner an allen behördlichen Besichtigungen zu beteiligen, welche den Arbeiterschutz, die Betriebshygiene und die Unfallverhütung zum Gegenstande haben (§ 23, Punkt a).

Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb des Bergbaues auf vorbehaltene Mineralien und der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen.

§ 11.

(1) Beim Bergbau und seinen Nebenbetrieben hat der Betriebsrat zur Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung sowie zur Teilnahme an den im § 10, Absatz 3, erwähnten Erhebungen und Besichtigungen durch die Bergbehörde zwei sachkundige Mitglieder und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu bestimmen.

(2) Diese haben zweimal im Monat die gesamten obertägigen und untertägigen Werksanlagen zu besichtigen und dabei alle Erhebungen vorzunehmen, die notwendig sind, um bei Beschwerden über sicherheitsmüdrige und gesundheitsgefährliche Verhältnisse die Grundlagen für einen beim

Betriebsleiter zu stellenden Antrag oder für die Anrufung der Aufsichtsbehörde zu gewinnen. Die Teilnahme an einer Besichtigung der Werksanlagen durch einen Beamten der Bergbehörde ersetzt für den besichtigten Teil der Betriebsanlage eine der beiden in diesem Absatz vorgeschriebenen Besichtigungen.

(3) Sie haben ferner im Falle einer tödlichen oder schweren Verunglückung oder eines sonstigen gefährlichen Ereignisses im Betriebe ohne Verzug eine örtliche Besichtigung der Unfallstelle vorzunehmen und ihre Wahrnehmungen bei der bergbehördlichen Erhebung bekanntzugeben.

(4) Bei den Besichtigungen der Werksanlagen sind Störungen des Betriebes tunlichst zu vermeiden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter von der Zeit der Besichtigung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und haben Anspruch auf Beistellung eines mit den örtlichen Verhältnissen vollkommen vertrauten Begleitmannes. Der Betriebsleiter ist berechtigt, an allen Besichtigungen persönlich oder durch einen Stellvertreter teilzunehmen.

(5) Die bei den Besichtigungen gemachten Wahrnehmungen sind von den Mitgliedern des Betriebsrates samt ihren Anträgen in ein Befahrungsbuch einzutragen und dem Betriebsrate zu melden. Bei dringender Gefahr für Leben oder Gesundheit haben sich die Mitglieder des Betriebsrates sofort nach der Besichtigung unmittelbar an den Betriebsleiter zu wenden.

Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe.

§ 12.

(1) Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe mitzuwirken. Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, Disziplinarverstöße oder ihrer Wiederholung durch Ermahnungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Über wichtigere Fälle haben sie dem Betriebsrat zu berichten.

(2) Disziplinarstrafen können über die im Betriebe Beschäftigten nur gemäß der Arbeitsordnung und durch einen Ausschuss verhängt werden, in den der Betriebsrat und der Betriebsinhaber je einen Vertreter entsendet. Der Betriebsrat wählt diesen Vertreter und nach Bedarf auch Erfahrmänner, die nach dessen Weisung an seiner Stelle in den Ausschuss eintreten, wenn er verhindert ist oder der Erfahrmann die einschlägigen Verhältnisse besser beurteilen kann.

(3) Die auf Grund von kollektiven Arbeitsverträgen bestehenden paritätisch zusammengesetzten Einrichtungen zur Handhabung des Disziplinarstrafrechtes werden durch diese Bestimmung nicht

berührt. Die in besonderen Gesetzen enthaltenen Disziplinarvorschriften bleiben aufrecht.

(4) Der Betriebsrat kann in das Verzeichnis der verhängten Disziplinarstrafen und in die Anzeichnungen über die Verwendung der Strafgeelder Einsicht nehmen oder durch ein von ihm bestimmtes Mitglied Einsicht nehmen lassen.

Anfechtung der Kündigung oder Entlassung eines im Betriebe Beschäftigten.

§ 13.

(1) Der Betriebsrat kann die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten beim Einigungsamt aus dem Grunde anfechten, daß sie aus politischen Gründen oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt ist, weil er vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht hat.

(2) Gelangt der Betriebsrat zur Kenntnis einer Entlassung oder Kündigung, bei der die Vermutung besteht, daß sie aus einem der im Absatz 1 angeführten Gründe erfolgt sei, so hat er hierüber sogleich die zur Klarstellung notwendigen Erhebungen zu pflegen und über die Anfechtung Beschluß zu fassen.

(3) Die Anfechtung, die schriftlich zu erfolgen hat, muß spätestens am achten Tage entweder beim Einigungsamt überreicht oder zur Post gegeben werden.

Gemeinsame Beratungen mit dem Betriebsinhaber.

§ 14.

(1) Der Betriebsinhaber ist berechtigt, mit dem Betriebsrat gemeinsame Beratungen über Verbesserungen der Einrichtungen des Betriebes und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten.

(2) Auf Verlangen des Betriebsrates ist er hierzu allmonatlich verpflichtet. Beschließt der Betriebsrat, solche Beratungen zu verlangen, so hat er den Beschluß gleichzeitig mit den beschlossenen Anträgen und Vorschlägen für die Beratung dem Betriebsinhaber bekanntzugeben und mit ihm den Zeitpunkt der Beratung zu vereinbaren.

(3) Die Beratungen werden entweder vom ganzen Betriebsrat oder über seinen Beschluß, insbesondere bei Betriebsräten mit großer Mitgliederzahl, von den von ihm hierzu gewählten Vertretern geführt, die sich an die Beschlüsse und Weisungen des Betriebsrates zu halten und über den Verlauf und

die Ergebnisse der Beratung dem Betriebsrat Bericht zu erstatten haben.

(1) Fordert der Betriebsinhaber eine gemeinsame Beratung, so kann der Betriebsrat die Bekanntgabe der Gegenstände dieser Beratung verlangen, um sich über sie allenfalls auch durch Erhebungen unterrichten zu können. Wird die Beratung mit dem Betriebsinhaber nicht vom Betriebsrat selbst geführt, so kann dieser seine Vertreter anweisen, zu den Vorschlägen des Betriebsinhabers zunächst nicht Stellung zu nehmen, sondern nach der Erörterung mit dem Betriebsinhaber die EntschlieÙung des Betriebsrates einzuholen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustkonto,
Lohnstatistische Aufstellung.

§ 15.

(1) In Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Angestellten und Arbeitern und in allen Industrie- und Bergwerksunternehmungen kann der Betriebsrat vom Jahre 1920 an alljährlich die Vorlage einer Bilanz für das verfloßene Geschäftsjahr, eines Gewinn- und Verlustausweises und einer (etwa nach Art der für Zwecke der Unfall- oder Krankenversicherung geführten) Lohnstatistischen Aufstellung verlangen. Die zum Verständnis erforderliche Erklärung des technischen Aufbaues (der Grundsätze für die Aufstellung) der Bilanz und des Gewinn- und Verlustausweises und der in ihnen gebrauchten Fachausdrücke ist über Ersuchen des Betriebsrates vom Betriebsinhaber zu geben.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates sind über die auf diese Weise zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen davon auch gegenüber Angehörigen des Betriebes nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt geboten ist.

Teilnahme an der Verwaltung der im Betriebe bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 16.

An der Verwaltung der im Betriebe bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, wie Werkwohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen, und an der Verwaltung der Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln nimmt der Betriebsrat durch die von ihm gewählten Mitglieder teil. Die Art dieser Teilnahme und die Zahl dieser Vertreter ist vom Betriebsrat mit dem Betriebsinhaber zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Einigungsamt.

Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen durch den Betriebsrat.

§ 17.

Der Betriebsrat kann beschließen, zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen zu treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen zu beteiligen. Diefem Beschlusse hat eine genaue Berechnung der hierzu erforderlichen Mittel und die Feststellung, wie sie zu beschaffen sind, voranzugehen. Stehen solche Mittel nicht zur Verfügung, so kann der Beschluß erst nach Sicherung der erforderlichen Mittel gefaßt werden.

Einhebung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst.

§ 18.

(1) Beabsichtigt der Betriebsrat die Einhebung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst der im Betriebe Beschäftigten zur Deckung der Kosten seiner Geschäftsführung oder zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen vorzuschlagen (§ 12 des Gesetzes), so hat dem Beschluß auf Einleitung der Abstimmung der im Betriebe Beschäftigten eine genaue Feststellung des erforderlichen Betrages sowie der Höhe des gesamten Arbeitsverdienstes der im Betriebe Beschäftigten voranzugehen.

(2) Der Beschluß hat die Höhe des erforderlichen Betrages (allenfalls getrennt nach den Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und den Kosten der Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen), dann die Höhe des gesamten Arbeitsverdienstes der im Betriebe Beschäftigten und die daraus sich ergebende Höhe der Umlage anzugeben und anzuführen, wie die Revision der Gehaltung des Betriebsrates (§ 12, Absatz 5 des Gesetzes) erfolgen wird. Im Beschlusse ist der Antrag auf Abstimmung derart zu fassen, daß mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Der Beschluß ist wenigstens 8 Tage vor der Abstimmung durch Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat überdies Tag und Stunde sowie Ort und Art der Abstimmung anzugeben und über die Höhe des erforderlichen Betrages die Berechnung im einzelnen zu enthalten.

(3) Zur Abstimmung sind alle im Betriebe Beschäftigten zugelassen, welche von der Umlage betroffen werden.

(4) Die Abstimmung kann mündlich oder mit Stimmzettel in einer oder in mehreren Räumlichkeiten des Betriebes geschehen. Sie erfolgt außerhalb der Arbeitszeit und an jedem Abstimmungsart unter Leitung zweier Mitglieder des Betriebsrates oder zweier anderer vom Betriebsrat hierzu bestimmter Angehörigen des Betriebes. Der Betriebsrat hat das Abstimmresultat unverweilt festzustellen, im Betriebe kundzumachen und dem Betriebsinhaber mitzuteilen.

§ 19.

1) Über die Verwaltung der auf Grund der Umlage eingenommenen Beträge ist vom Kasseverwalter nach den Vorschriften des § 26 Rechnung zu führen. Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Wirksamkeit des Betriebsrates oder bei ihrer vorzeitigen Beendigung binnen 8 Tagen hat der Betriebsrat über die Verwaltung der Umlage dem neuen Betriebsrat schriftlich Rechnung zu legen.

2) Für die Überwachung der Kassegebarung durch den Betriebsrat ist nach den Vorschriften des § 26 zu sorgen. Die Revision der Gebarung des Betriebsrates erfolgt nach Maßgabe des vor der Abstimmung gefaßten und kundgemachten Beschlusses (§ 18).

3) Nähere Bestimmungen über diese Revision werden durch besondere Vollzugsanweisung getroffen.

Wahl von Vertretern in den Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat.

§ 20.

1) Bei Aktiengesellschaften wählt der Betriebsrat in den Verwaltungsrat oder den Direktionsrat zwei Vertreter. Die Wahl erfolgt in den Verwaltungsrat oder nach Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber in den Direktionsrat. Bei Aktiengesellschaften ist der Betriebsrat nicht befugt, Vertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

2) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien wählt der Betriebsrat zwei Vertreter in den Aufsichtsrat.

3) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stammkapital 1 Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht, wählt der Betriebsrat zwei Vertreter in den Aufsichtsrat. Zur Wahl von Vertretern in den Vorstand ist er nicht befugt.

4) Als Vertreter des Betriebsrates im Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat können nur solche Mitglieder des Betriebsrates gewählt werden, die im Betriebe beschäftigt sind.

5) Bestehen für das Unternehmen zwei Betriebsräte, so wählt jeder von ihnen einen Vertreter, wenn sie nicht etwas anderes vereinbart haben. Bestehen mehr als zwei Betriebsräte, so ist hinsichtlich der Wahl der Vertreter zwischen ihnen eine Vereinbarung zu treffen (§ 28).

Rechte und Pflichten der in den Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat Gewählten.

§ 21.

1) Die als Vertreter in den Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat Gewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mit-

glieder dieser Räte. Sie haben jedoch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes.

2) Sie haben ihre Pflichten als Mitglieder des Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrates gewissenhaft zu erfüllen und, soweit es mit dem Interesse der im Betriebe Beschäftigten vereinbar ist, die Interessen des Unternehmens zu fördern und alles zu unterlassen, was ihnen schädlich sein könnte. Insbesondere sind sie zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet und dürfen an den Betriebsrat über die ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgänge und Verhältnisse nur insoweit berichten, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt geboten ist.

Sitzungen des Betriebsrates und Beschlussfassung.

§ 22.

1) Sitzungen des Betriebsrates finden regelmäßig einmal monatlich statt, überdies so oft es erforderlich erscheint.

2) Der Vorsitzende hat den Betriebsrat einzuberufen, wenn es unter Angabe des Zweckes von wenigstens einem Viertel der Mitglieder, jedoch wenigstens von zwei Mitgliedern verlangt wird.

3) Der Betriebsrat faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist dasjenige beschloffen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat. Die gleichen Grundsätze gelten für die vom Betriebsrat vorzunehmenden Wahlen.

4) Der Beschluß, die Abstimmung über die Einhebung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst zu veranlassen (§ 18), kann nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder und mit einer Mehrheit gefaßt werden, die wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Betriebsrates beträgt.

5) Die Wahl der Vertreter in den Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat (§ 8, Punkt x, § 20) kann nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Betriebsrates vorgenommen werden.

6) Die Geschäftsordnung kann auch für Beschlüsse über andere Angelegenheiten und für andere Wahlen Ausnahmen von Absatz 3 bestimmen.

7) Der Betriebsrat kann nur dann Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung rechtzeitig verständigt wurden; nach Möglichkeit ist die Tagesordnung der Sitzung vorher bekanntzugeben. Die in § 8, Absatz 1, angeführten Beschlüsse können nur dann gefaßt und die dort angeführten Wahlen nur

dann vorgenommen werden, wenn alle Mitglieder des Betriebsrates davon verständigt wurden, daß ein solcher Beschluß gefaßt oder diese Wahl vorgenommen werden wird.

(8) Die unterbliebene Verständigung ist jedoch kein Hindernis für die Beschlußfassung oder Wahl, wenn alle Mitglieder des Betriebsrates anwesend sind oder wenn die rechtzeitige Verständigung der Fehlenden nicht möglich war.

Übertragung einzelner Aufgaben an Mitglieder des Betriebsrates.

§ 23.

Der Betriebsrat kann nach Bedarf die Durchführung einzelner der ihm zukommenden Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern des Ausschusses oder Betriebsrates übertragen, insbesondere:

a) die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung (§ 10). Die mit dieser Aufgabe Betrauten haben wahrgenommene Übelstände dem Betriebsrat, in dringenden Fällen auch dem Betriebsinhaber anzuzeigen. Sie können auch dauernd zur Teilnahme an den Erhebungen der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

Die besonderen Bestimmungen für den Bergbau und seine Nebenbetriebe sind in § 11 enthalten;

b) die Prüfung der Lohnlisten und die Kontrolle der Lohnauszahlungen. Das hierfür bestimmte Mitglied hat nach Bedarf in die Lohnlisten Einsicht zu nehmen und den Lohnauszahlungen nach Bedarf beizuwohnen. Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes, eines Kollektivvertrages oder der Arbeitsordnung sowie sonstige Übelstände sind von ihm, wenn nicht ihre Behebung unverzüglich erfolgt, dem Betriebsrat zur Anzeige zu bringen.

3. Abschnitt.

Aufgaben der Beauftragten und des Ausschusses.

Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 24.

Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Betriebsrates und des Ausschusses einzuberufen und zu leiten und die Verhandlungsgegenstände vorzubereiten, ferner den Betriebsrat, soweit nicht durch die Geschäftsordnung oder besonderen Beschluß etwas

anderes verfügt ist, im Verkehr mit dem Betriebsinhaber sowie vor dem Einigungsamt und den Behörden zu vertreten.

Aufgaben des Schriftführers.

§ 25.

(1) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Betriebsrates und gesondert über die Sitzungen des Ausschusses in einem Protokollbuch kurze Aufzeichnungen zu führen, welche die gefaßten Beschlüsse enthalten.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Betriebsrates (Briefe, Kundmachungen an die Angehörigen des Betriebes usw.) sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben, sofern nicht im einzelnen Falle die Unterfertigung in anderer Weise beschloffen wurde.

Aufgaben des Kasseverwalters.

§ 26.

(1) Der Kasseverwalter hat die Einnahmen des Betriebsrates in Empfang zu nehmen und die Ausgaben zu bestreiten. Über Einnahmen und Ausgaben hat er Aufzeichnungen derart zu führen und die Belege derart aufzubewahren, daß über die Geldgebarung wie über den Kassenstand jederzeit leicht Aufklärung gewonnen werden kann.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, diese Aufzeichnungen und den Stand der Kasse zu überprüfen oder durch die Rechnungsprüfer oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Betriebsrates überprüfen zu lassen. Eine solche Überprüfung hat wenigstens einmal im Monat stattzufinden. Über das Ergebnis ist dem Betriebsrat jedesmal zu berichten. Bei wahrgenommenen Mängeln sind unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zu treffen und nötigenfalls die sofortige Enthebung des Kasseverwalters und die Abnahme der von ihm verwahrten Gelder gegen unverzügliche Berichterstattung an den Betriebsrat zu verfügen.

(3) Der Betriebsrat oder der Ausschuss kann jederzeit eine Überprüfung beschließen und die Rechnungsprüfer oder andere hierzu geeignete Personen damit betrauen.

(4) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates hat der Kasseverwalter Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von den Rechnungsprüfern zu überprüfen, die hierüber an den Betriebsrat Bericht zu erstatten haben.

(5) Größere Geldbeträge, die nicht sogleich für laufende Ausgaben gebraucht werden, sind bei einem geeigneten Kreditinstitut am Ort oder in der

Postsparkasse anzulegen oder für kürzere Zeit nach Beschluß des Betriebsrates in anderer Weise sicher zu verwahren. Insbesondere kann die Verwahrung auch der Gelder für den laufenden Bedarf in einem versperrenbaren Behälter unter der Gegenperre eines zweiten Mitgliedes des Ausschusses oder des Betriebsrates, wenn tunlich nicht des Vorsitzenden, beschlossen werden.

Aufgaben des Ausschusses.

§ 27.

(1) Dem Ausschusse obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Betriebsrat selbst vorbehalten (§ 8) oder einzelnen Mitgliedern zugewiesen sind (§§ 23 bis 26).

(2) Bei Gefahr im Verzuge hat der Ausschuß auch in Angelegenheiten, die dem Betriebsrat vorbehalten sind, die notwendigen Verfügungen zu treffen; hierüber ist dem Betriebsrat unverzüglich Bericht zu erstatten.

(3) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist dasjenige beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat. Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Ausschußmitglieder und nur dann gefaßt werden, wenn alle Mitglieder von der Sitzung rechtzeitig verständigt wurden. Doch gilt dies nicht, wenn alle Ausschußmitglieder bei der Sitzung anwesend sind oder wenn die rechtzeitige Verständigung der Fehlenden nicht möglich war.

4. Abschnitt.

Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Betriebsräte eines Unternehmens.

§ 28.

(1) Besteht in einem Unternehmen mehr als ein Betriebsrat, so sind zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten von jedem Betriebsrat Vertreter zu wählen, soweit nicht diese Angelegenheiten durch die Betriebsräte selbst gemeinsam beraten werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch jeden Betriebsrat gesondert, so daß ein gemeinsamer Beschluß durch die übereinstimmenden Beschlüsse der einzelnen Betriebsräte zustande kommt. Es kann aber von den Betriebsräten vereinbart werden, daß über alle gemeinsamen Angelegenheiten oder über einzelne von ihnen gemeinsam, sei es von den Betriebsräten, sei es von ihren Vertretern, abgestimmt und durch eine Mehrheit der Abstimmanden Beschlüsse gefaßt werden kann oder daß bei gesonderter Abstimmung durch die einzelnen Betriebsräte ein

gemeinsamer Beschluß durch die übereinstimmenden Beschlüsse einer Mehrheit der Betriebsräte zustande kommt.

(2) Gemeinsam sind:

- a) Angelegenheiten der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallversicherung, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die nur die Zugehörigen zu einem Betriebsrate betreffen;
- b) die Verwaltung der Wohlfahrts Einrichtungen, sofern sie nicht lediglich für die Zugehörigen zu einem Betriebsrat bestimmt sind;
- c) die Wahl der Vertreter in den Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat (§ 20). Bestehen für das Unternehmen zwei Betriebsräte, so wählt, wenn zwischen ihnen nichts anderes vereinbart wird, jeder Betriebsrat einen Vertreter; bestehen mehr als zwei Betriebsräte, so ist zwischen ihnen über die Vornahme der Wahl oder die Art der Aufteilung der Stellen eine Vereinbarung zu treffen. Kommt sie nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt;
- d) der Beschluß, die Ausschreibung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst zu beantragen (§ 18), es sei denn, daß sie nur die Zugehörigen zu einem Betriebsrat treffen soll;
- e) die Beratung über Verbesserungen der Betriebseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung, soweit sie die Zugehörigen mehrerer Betriebsräte betreffen.

(3) Überdies können auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Betriebsräten andere in ihre Zuständigkeit fallende Gegenstände einer gemeinsamen Beratung oder Beschlussfassung unterzogen werden.

5. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Bekanntmachungen des Betriebsrates und des Ausschusses.

§ 29.

Bekanntmachungen und andere allgemeine Mitteilungen des Betriebsrates oder Ausschusses an die Angehörigen des Betriebes erfolgen ohne Störung des Betriebes mündlich oder aber durch Anschlag an den hierfür bestimmten und als solche kenntlich gemachten Stellen innerhalb der Betriebsräume. Die Auswahl dieser Stellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber.

Verhältnis der im Betriebe Beschäftigten zum Betriebsrat.

§ 30.

(1) Die im Betriebe Beschäftigten können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen bei jedem Mitgliede des Betriebsrates, und zwar unaufschiebbare Angelegenheiten ausgenommen, nur außerhalb der Arbeitszeit vorbringen. Ist das Mitglied zur Erledigung nicht berufen, so hat es die Sache dem Betriebsrat oder dessen zuständigem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2) Jeder im Betriebe Beschäftigte ist befugt, sich über Beschlüsse, Verfügungen oder Unterlassungen des Betriebsrates beim Einigungsamt zu beschweren (§ 31) und gegen Verfügungen von Beauftragten oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Ausschusses vom Betriebsrat Abhilfe zu begehren.

Anrufung des Einigungsamtes.

§ 31.

(1) Über alle Streitigkeiten, die aus der Errichtung oder Geschäftsführung eines Betriebsrates zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber entstehen, entscheidet das Einigungsamt. Die Anrufung des Einigungsamtes kann durch den Betriebsinhaber oder durch einen Beschäftigten des Betriebes oder durch den Betriebsrat erfolgen. Der Betriebsrat soll jedoch das Einigungsamt erst anrufen, wenn der Versuch, eine Einigung zustande zu bringen, allenfalls auch unter Vermittlung der beiderseitigen Organisationen mißlungen ist.

(2) Beschließt der Betriebsrat, das Einigungsamt anzurufen, oder wird er vor dem Einigungsamt belangt, so kann er beschließen, wer den Betriebsrat neben dem Vorsitzenden oder an seiner Stelle vor dem Einigungsamt zu vertreten hat. Der Betriebsrat kann auch die Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes oder Beamten der Arbeiter- oder Angestelltenorganisation beschließen oder ihm seine Vertretung vor dem Einigungsamt übertragen.

(3) Den zur Vertretung vor dem Einigungsamt Bestimmten ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht auszustellen und eine möglichst genaue Weisung über die von ihnen zu vertretenden Forderungen oder ihre Stellungnahme gegenüber den Forderungen der Gegenseite zu erteilen.

Stellvertreter des Betriebsinhabers.

§ 32.

Wo in dieser Vollzugsanweisung vom Betriebsinhaber die Rede ist, ist darunter gegebenenfalls auch sein Stellvertreter zu verstehen.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 33.

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, in Wirksamkeit.

Hausch m. p.

Mustert einer Geschäftsordnung für Betriebsräte mit nicht mehr als sechs Mitgliedern.

Geschäftsordnung

des $\left. \begin{array}{l} \text{Arbeiter=} \\ \text{Angestellten=} \end{array} \right\} 1) \text{ Betriebsrates der Firma A. \& Co. in } \dots \dots \dots 2)$

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Wahl der Beauftragten des Betriebsrates.

§ 1.

1) Nach vollzogener Wahl des Betriebsrates wählen seine Mitglieder unter Leitung des Ältesten von ihnen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassenverwalter ²⁾ und zwei Rechnungsprüfer ³⁾. Die Rechnungsprüfer werden nicht aus den Mitgliedern des Betriebsrates gewählt ⁴⁾. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende vom Vorsitzendenstellvertreter ⁵⁾, der Schriftführer vom oder Schriftführer Kassenverwalter und dieser vom Schriftführer vertreten ⁶⁾.

¹⁾ Nur anzuführen, wenn in dem Betriebe für Arbeiter und für Angestellte ein besonderer Betriebsrat besteht.

²⁾ Sind in dem Unternehmen für die einzelnen Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen Betriebsräte bestellt, so hat es zum Beispiel zu heißen: „des Betriebsrates des $\dots \dots \dots$ Betriebes der Firma A. & Co.“ oder „der Gießereiabteilung der Firma A. & Co.“

³⁾ Nur wenn es zweckmäßig erscheint.

⁴⁾ Dieser Satz ist zu streichen, wenn die Zahl der Betriebsratsmitglieder groß genug ist, um die Rechnungsprüfer aus ihnen zu wählen.

⁵⁾ Das Nichtbeisichlossene ist zu streichen.

⁶⁾ Es kann auch eine andere Vertretung, zum Beispiel durch ein bestimmtes Mitglied des Betriebsrates, festgesetzt werden.

2) Die Wahl erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, doch kann die Mehrheit seiner Mitglieder die Gewählten oder einzelne von ihnen jederzeit absetzen und andere wählen.

3) Die Namen der Gewählten sind dem Betriebsinhaber bekanntzugeben.

Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

§ 2.

1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr.

Nur für Betriebsräte mit $\left. \begin{array}{l} \text{wenigstens} \\ \text{4 Mit-} \\ \text{gliedern.} \end{array} \right\} \begin{array}{l} 2) \text{ Der Betriebsrat hat zurückzu-} \\ \text{treten, wenn es von so viel Wahlbe-} \\ \text{rechtigten verlangt wird, als bei der} \\ \text{Wahl des Betriebsrates die Haupt-} \\ \text{wahlliste Stimmen auf sich vereinigt hat.} \end{array}$

Nur für Betriebsräte mit $\left. \begin{array}{l} \text{weniger als} \\ \text{4 Mit-} \\ \text{gliedern.} \end{array} \right\} \begin{array}{l} 2) \text{ Der Betriebsrat hat zurückzu-} \\ \text{treten, wenn es die Mehrheit der} \\ \text{Wahlberechtigten fordert.} \end{array}$

3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Wahlberechtigten und dem Betriebsrat entscheidet das Einigungsamt, das von den Wahlberechtigten auch angerufen werden kann, wenn der Betriebsrat auf seiner Entscheidung zögert.

4) Neuwahlen des Betriebsrates sind vom abtretenden Betriebsrat durchzuführen, der den Wahlvorstand bestimmt. Nur wenn der Betriebsrat über Verlangen der Wahlberechtigten zurückgetreten ist (Absatz 2), leitet der Wahlvorstand, der aus den drei an Jahren ältesten, dauernd im Betriebe

Beschäftigten besteht, die Neuwahl; der zurücktretende Betriebsrat hat diesen Wahlvorstand von seinem Rücktritt in Kenntnis zu setzen.

(6) Bis zur vollzogenen Wahl des neuen Betriebsrates hat der bisherige Betriebsrat nach Aufhören seiner Tätigkeitsbefugnis noch diejenigen laufenden Geschäfte zu erledigen, deren Erledigung ohne Schädigung oder Gefährdung der Interessen der im Betriebe Beschäftigten nicht aufgeschoben werden kann.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 3.

(1) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt, wenn das Mitglied darauf verzichtet oder wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, insbesondere, wenn Mitglieder des Betriebsrates aus dem Betriebe oder¹⁾ wenn zu Mitgliedern des Betriebsrates gewählte Vorstandsmitglieder und Beamte von Arbeiter- und Angestelltenorganisationen aus dieser Stellung ausscheiden.

(2) An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist vom Betriebsrat der Ersatzmann (§ 14, Absatz 7 der Vollzugsanweisung vom 27. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 342, über die Wahl der Betriebsräte) einzuberufen.

2. Abschnitt.

Aufgaben des Betriebsrates.

Pflichten des Betriebsrates und seiner Mitglieder.

§ 4.

(1) Der Betriebsrat ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Seine Tätigkeit hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes und soweit es die zu erfüllenden Aufgaben zulassen, außerhalb der Arbeitszeit zu vollziehen.

(2) In allen wichtigen, das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen soll er, auch wenn es das Gesetz nicht vorschreibt, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen vorgehen.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates haben an seinen Sitzungen teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

¹⁾ Die Worte: „oder wenn zu Mitgliedern des Betriebsrates gewählte Vorstandsmitglieder und Beamte“ sind in die Geschäftsordnung für Betriebsräte mit weniger als 4 Mitgliedern nicht aufzunehmen.

(4) Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist ein Ehrenamt, das neben den eigentlichen Berufspflichten ausgeübt wird. Für unvermeidlichen Verdienstentgang und für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung. Inwieweit für den Verdienstentgang nach dem Gesetz der Betriebsinhaber aufzukommen hat, entscheidet im Streitfalle das Einigungsamt (§ 28).

§ 5.

(1) Der Betriebsrat erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben teils in seiner Gesamtheit (§ 6), teils durch seine Beauftragten (§§ 22 bis 24) oder durch einzelne Mitglieder (§ 21).

Aufgaben, die der Betriebsrat in seiner Gesamtheit auszuführen hat.

§ 6.

(1) Dem Betriebsrate selbst sind vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und ihre Abänderung (§ 1);
- b) die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Überwachung der Durchführung und Einhaltung der zwischen dem Unternehmer oder Unternehmerverband einerseits und den Gewerkschaften der Arbeiter¹⁾ oder den Angestelltenorganisationen¹⁾ andererseits abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge;
- c) ¹⁾ die Vereinbarung von Ergänzungen der kollektiven Arbeitsverträge in jenen Punkten, deren Sonderregelung in den Kollektivverträgen selbst vorgesehen ist. Diese Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber, der die Unternehmerorganisation beiziehen kann, hat unter Mitwirkung der Gewerkschaften¹⁾ oder Angestelltenorganisationen¹⁾ zu erfolgen;
- d) ¹⁾ die Anbahnung von Kollektivverträgen, wo solche nicht bestehen, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften¹⁾ oder den Angestelltenorganisationen¹⁾;
- e) ¹⁾ die Erteilung der Zustimmung zur Festsetzung

1. von Akkord-, Stück- und Gehingelöhnen¹⁾ — mit Ausnahme von Löhnen für einzelne Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können — oder

2. von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit sie nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind (§ 7). Die Festsetzung kann nur unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen;

¹⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt.

- f) ¹⁾ Beschlussfassung über die vom Unternehmer vorgelegene Arbeitsordnung oder ihre Abänderung, soweit sie nicht zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter ¹⁾ oder den Angestelltenorganisationen ¹⁾ und den Unternehmerorganisationen vereinbart ist;
- g) Beschlussfassung in Angelegenheit der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung sowie über Arbeiterversicherung (§§ 8, 9, 21, Punkt a);
- h) Beschlussfassung in Angelegenheit der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe (§ 10);
- i) Beschlussfassung über Anfechtung der Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters ¹⁾ oder Angestellten ¹⁾ (§ 11);
- k) Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge für die Beratung mit dem Betriebsinhaber über Verbesserungen der Einrichtungen des Betriebes und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung sowie Stellungnahme zu den Vorschlägen des Betriebsinhabers (§ 12);
- l) Beschlussfassung über andere Anregungen, die bei dem Betriebsinhaber, und über Anregungen, die bei einer Behörde vorgebracht werden sollen;
- m) ²⁾ die Behandlung der vom Unternehmer vorgelegten Bilanz, des Gewinn- und Verlustausweises und der lohnstatistischen Aufstellung (§ 13);
- n) der Beschluss auf Anrufung des Einigungsamtes (§ 28);
- o) die Feststellung, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Betriebsrates erloschen ist, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen (§ 3, Absatz 1);
- p) die Einberufung des Ersatzmannes im Falle des Ausscheidens oder der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Betriebsrates (§ 3, Absatz 2);
- q) die Feststellung, daß der Betriebsrat über Verlangen von Wahlberechtigten zurückzutreten hat (§ 2, Absatz 2 und 3);
- r) Abschluß von Vereinbarungen mit dem Betriebsinhaber über die Teilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrtsrichtungen (§ 14);
- s) der Beschluss, zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen zu treffen

¹⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt.

²⁾ Ist nur in die Geschäftsordnung für Betriebsräte in Handelsunternehmungen mit wenigstens 30 Angestellten und Arbeitern und in allen Industrie- und Bergwerksunternehmungen aufzunehmen.

- oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen zu beteiligen (§ 15);
- t) der Beschluss, die Ausschreibung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst zu beantragen (§ 16);
- u) die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Beauftragten sowie ihre Abiehung (§ 1);
- v) ¹⁾ die Wahl zweier Mitglieder zur Mitwirkung bei Festsetzung des Akkord-, Stück- oder Bedinglohnes ¹⁾ für einzelne Arbeiter oder Arbeiterinnen (§ 7);
- w) die Wahl des Vertreters des Betriebsrates und nach Bedarf von Ersatzmännern für den Ausschuß zur Verhängung von Disziplinarstrafen (§ 10);
- x) ²⁾ die Wahl von Mitgliedern (bei Aktiengesellschaften) in den Verwaltungsrat (Direktionsrat) [bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stammkapital eine Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht, in den Aufsichtsrat] (§ 18);
- y) ³⁾ die Wahl von Vertretern zu gemeinsamen Beratungen mit den anderen Betriebsräten derselben Unternehmung (§ 25);
- z) die Betraung einzelner Mitglieder des Betriebsrates mit der Durchführung einzelner dem Betriebsrat zukommenden Aufgaben (§ 21).
- ²⁾ Überdies können durch Beschluss des Betriebsrates auch andere in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten seiner Beschlussfassung vorbehalten werden.
- ³⁾ Bei Erfüllung der im vorstehenden angeführten Aufgaben hat der Betriebsrat die Vorschriften der §§ 7 bis 21 zu beachten.

Festsetzung von Akkord-, Stück- oder Bedinglöhnen.

§ 7⁴⁾.

(1) Im allgemeinen kann die Festsetzung von Akkord-, Stück- oder Bedinglöhnen ⁴⁾ sowie von

¹⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt.

²⁾ Bei Aktiengesellschaften hat es nur zu heißen: „x) die Wahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat“ oder, wenn es vereinbart wurde, „in den Direktionsrat“; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien hat es nur zu heißen: „x) die Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat (§ 18)“; ebenso bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, jedoch nur, wenn das Stammkapital eine Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht. In allen anderen Fällen ist der ganze Punkt zu streichen.

³⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn in dem Unternehmen mehr als ein Betriebsrat besteht.

⁴⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn und soweit es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt.

bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit sie nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen.

(2) Nur Akkord-, Stück- oder Gehinglöhne¹⁾ für die einzelnen Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, werden einzeln zwischen dem Betriebsinhaber und Arbeiter festgesetzt. Kommt die Einigung hierüber nicht zustande, so erfolgt die Festsetzung unter Beiziehung zweier Mitglieder des Betriebsrates, die von diesem zu wählen sind.

(3) Kommt auch unter ihrer Mitwirkung die Einigung nicht zustande und wird das Einigungsamt zur Entscheidung angerufen, so kann der Betriebsrat beschließen, beim Einigungsamt zu beantragen, daß dieses zur Feststellung der für die Berechnung der Löhne in Betracht kommenden Umstände durch beeidete Sachverständige in jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lasse, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Aufschluß geben.

Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung.

§ 8.

(1) Der Betriebsrat hat sich die Kenntnis der für den Betrieb geltenden Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu verschaffen und auf ihre Befolgung hinzuwirken (§ 21, Punkt a).

(2) Gelangt der Betriebsrat zur Kenntnis von Verstößen gegen diese Bestimmungen oder von Umständen, die eine Gefährdung der Gesundheit oder der persönlichen Sicherheit befürchten lassen, so hat er diese dem Betriebsinhaber bekanntzugeben und, wenn nicht rechtzeitig Abhilfe erfolgt, die Aufsichtsbehörde (Gewerbeinspektion, Bergwerksinspektion, politische Bezirksbehörde²⁾) anzurufen.

(3) Der Betriebsrat hat sich an den durch sein Einschreiten veranlaßten behördlichen Erhebungen, ferner an allen behördlichen Besichtigungen zu beteiligen, welche den Arbeiterschutz, die Betriebshygiene und die Unfallverhütung zum Gegenstande haben (§ 21, Punkt a).

¹⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn und soweit es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt.

²⁾ Das für diesen Betriebsrat nicht Passende ist zu streichen.

Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb des Bergbaues auf vorbehaltene Mineralien und der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen).

§ 9.

(1) Beim Bergbau und seinen Nebenbetrieben hat der Betriebsrat zur Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung sowie zur Teilnahme an den im § 8, Absatz 3, erwähnten Erhebungen und Besichtigungen durch die Bergbehörde zwei sachkundige Mitglieder und die entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestimmen.

(2) Diese haben zweimal im Monat die gesamten obertägigen und untertägigen Werksanlagen zu besichtigen und dabei alle Erhebungen vorzunehmen, die notwendig sind, um bei Beschwerden über sicherheitswidrige und gesundheitsgefährliche Verhältnisse die Grundlagen für einen beim Betriebsleiter zu stellenden Antrag oder für die Anrufung der Aufsichtsbehörde zu gewinnen. Die Teilnahme an einer Besichtigung der Werksanlagen durch einen Beamten der Bergbehörde ersetzt für den besichtigten Teil der Betriebsanlage eine der beiden in diesem Absätze vorgeschriebenen Besichtigungen.

(3) Sie haben ferner im Falle einer tödlichen oder schweren Verunglückung oder eines sonstigen gefährlichen Ereignisses im Betriebe ohne Verzug eine örtliche Besichtigung der Unfallstelle vorzunehmen und ihre Wahrnehmungen bei der bergbehördlichen Erhebung bekanntzugeben.

(4) Bei den Besichtigungen der Werksanlagen sind Störungen des Betriebes tunlichst zu vermeiden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter von der Zeit der Besichtigung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und haben Anspruch auf Beistellung eines mit den örtlichen Verhältnissen vollkommen vertrauten Begleitmannes. Der Betriebsleiter ist berechtigt, an allen Besichtigungen persönlich oder durch einen Stellvertreter teilzunehmen.

(5) Die bei den Besichtigungen gemachten Wahrnehmungen sind von den Mitgliedern des Betriebsrates samt ihren Votirungen in ein Befahrungsbuch einzutragen und dem Betriebsrate zu melden. Bei dringender Gefahr für Leben oder Gesundheit haben sich die Mitglieder des Betriebsrates sofort nach der Besichtigung unmittelbar an den Betriebsleiter zu wenden.

¹⁾ Ist nur in die Geschäftsordnung von Betriebsräten für den Bergbau und seine Nebenbetriebe aufzunehmen.

Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe.

§ 10.

(1) Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe mitzuwirken. Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, Disziplinarverstößen oder ihrer Wiederholung durch Ermahnungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Über wichtigere Fälle haben sie dem Betriebsrat zu berichten.

(2) ¹⁾ Disziplinarstrafen können über die im Betriebe Beschäftigten nur gemäß der Arbeitsordnung und durch einen Ausschuss verhängt werden, in den der Betriebsrat und der Betriebsinhaber je einen Vertreter entsendet. Der Betriebsrat wählt diesen Vertreter und nach Bedarf auch Ersatzmänner, die nach dessen Weisung an seiner Stelle in den Ausschuss eintreten, wenn er verhindert ist oder der Ersatzmann die einschlägigen Verhältnisse besser beurteilen kann.

(3) Der Betriebsrat kann in das Verzeichnis der verhängten Disziplinarstrafen und in die Aufzeichnungen über die Verwendung der Strafgebühren Einsicht nehmen oder durch ein von ihm bestimmtes Mitglied Einsicht nehmen lassen.

Anfechtung der Kündigung oder Entlassung eines im Betriebe Beschäftigten.

§ 11.

(1) Der Betriebsrat kann die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten beim Einigungsamte aus dem Grunde anfechten, daß sie aus politischen Gründen oder im Zusammenhange mit seiner Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt ist, weil er vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht hat.

(2) Gelangt der Betriebsrat zur Kenntnis einer Entlassung oder Kündigung, bei der die Vermutung

¹⁾ Bestehen in dem Betriebe auf Grund von Kollektivverträgen paritätische Einrichtungen zur Verhängung von Disziplinarstrafen, so sind an Stelle des obigen Absatzes 2 die Vereinbarungen aus dem Kollektivvertrag zu setzen.

Gelten in einem Betriebe für einen Teil der dort Beschäftigten gesetzliche Bestimmungen über das Disziplinarstrafrecht, so ist nach Absatz 2 einzuschalten:

„Für..... bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom..... (§§.....) unberührt.“

Gelten solche gesetzliche Vorschriften für alle dort Beschäftigten, so ist an Stelle des Absatzes 2 zu setzen:

„Für die Verhängung von Disziplinarstrafen über die im Betriebe Beschäftigten gelten die Vorschriften des Gesetzes vom..... (§§.....).“

befieht, daß sie aus einem der im Absatz 1 angeführten Gründe erfolgt sei, so hat er hierüber unverzüglich die zur Klarstellung notwendigen Erhebungen zu pflegen und über die Anfechtung Beschluß zu fassen.

(3) Die Anfechtung, die schriftlich zu erfolgen hat, muß spätestens am achten Tage entweder beim Einigungsamte überreicht oder zur Post gegeben werden.

Gemeinsame Beratungen mit dem Betriebsinhaber.

§ 12.

(1) Der Betriebsinhaber ist berechtigt, mit dem Betriebsrat gemeinsame Beratungen über Verbesserungen der Einrichtungen des Betriebes und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten.

(2) Auf Verlangen des Betriebsrates ist er hierzu allmonatlich verpflichtet. Beschließt der Betriebsrat, solche Beratungen zu verlangen, so hat er den Beschluß gleichzeitig mit den beschlossenen Anträgen und Vorschlägen für die Beratung dem Betriebsinhaber bekanntzugeben und mit ihm den Zeitpunkt der Beratung zu vereinbaren.

(3) Die Beratungen werden entweder vom ganzen Betriebsrat oder über seinen Beschluß von den von ihm hierzu gewählten Vertretern geführt, die sich an die Beschlüsse und Weisungen des Betriebsrates zu halten und über den Verlauf und die Ergebnisse der Beratung dem Betriebsrat Bericht zu erstatten haben.

(4) Fordert der Betriebsinhaber eine gemeinsame Beratung, so kann der Betriebsrat die Bekanntgabe der Gegenstände dieser Beratung verlangen, um sich über sie, allenfalls auch durch Erhebungen, unterrichten zu können. Wird die Beratung mit dem Betriebsinhaber nicht vom Betriebsrat selbst geführt, so kann dieser seine Vertreter anweisen, zu den Vorschlägen des Betriebsinhabers zunächst nicht Stellung zu nehmen, sondern nach der Erörterung mit dem Betriebsinhaber die Entschließung des Betriebsrates einzuholen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustkonto, Lohnstatistische Aufstellung.

§ 13¹⁾.

(1) Der Betriebsrat kann vom Jahre 1920 an alljährlich die Vorlage einer Bilanz für das

¹⁾ Ist nur anzunehmen in die Geschäftsordnung: 1. für Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Angestellten und Arbeitern oder 2. für alle Industrieunternehmungen oder 3. für alle Bergwerksunternehmungen.

000035

verfloßene Geschäftsjahr, eines Gewinn- und Verlustausweises und einer (etwa nach Art der für Zwecke der Unfalls- und Krankenversicherung geführten) Lohnstatistischen Aufstellung verlangen. Die zum Verständnis erforderliche Erklärung des technischen Aufbaues (der Grundsätze für die Aufstellung) der Bilanz und des Gewinn- und Verlustausweises und der in ihnen gebrauchten Fachausdrücke ist über Ersuchen des Betriebsrates vom Betriebsinhaber zu geben.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates sind über die auf diese Weise zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen davon auch gegenüber Angehörigen des Betriebes nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt geboten ist.

Teilnahme an der Verwaltung der im Betriebe bestehenden Wohlfahrts-einrichtungen.

§ 14.

An der Verwaltung der im Betriebe bestehenden Wohlfahrts-einrichtungen¹⁾ (Werkwohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen) und an der Verwaltung der Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln nimmt der Betriebsrat durch die von ihm gewählten Mitglieder, und zwar derart teil, daß²⁾

Errichtung von Wohlfahrts-einrichtungen durch den Betriebsrat.

§ 15.

Der Betriebsrat kann beschließen, zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen zu treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen zu beteiligen. Diejem Beschlusse hat eine genaue Berechnung der hierzu erforderlichen Mittel und die Feststellung, wie sie zu beschaffen sind, voranzugehen. Stehen solche Mittel nicht zur Verfügung, so kann der Beschluß erst nach Sicherung der erforderlichen Mittel gefaßt werden.

Einhebung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst.

§ 16.

(1) Beabsichtigt der Betriebsrat die Einhebung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst der im Be-

¹⁾ Hier sind nur diejenigen anzuführen, die im Betriebe wirklich bestehen.

²⁾ An diese Stelle ist die Teilnahme an der Verwaltung so darzulegen, wie sie vereinbart oder durch das Einigungsamt bestimmt wurde.

triebe Beschäftigten zur Deckung der Kosten seiner Geschäftsführung oder zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrts-einrichtungen vorzuschlagen, so hat dem Beschlusse auf Einleitung der Abstimmung der im Betriebe Beschäftigten eine genaue Feststellung des erforderlichen Betrages sowie der Höhe des gesamten Arbeitsverdienstes der im Betriebe Beschäftigten voranzugehen.

(2) Der Beschluß hat die Höhe des erforderlichen Betrages (allenfalls getrennt nach den Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und den Kosten der Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrts-einrichtungen), dann die Höhe des gesamten Arbeitsverdienstes der im Betriebe Beschäftigten und der daraus sich ergebenden Höhe der Umlage anzugeben und anzuführen, wie die Revision der Gebarung des Betriebsrates erfolgen wird. Im Beschluß ist der Antrag auf Abstimmung derart zu fassen, daß mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Der Beschluß ist wenigstens acht Tage vor der Abstimmung durch Anschlag im Betriebe kundzumachen. Die Kundmachung hat überdies Tag und Stunde sowie Ort und Art der Abstimmung zu bezeichnen und über die Höhe des erforderlichen Betrages die Berechnung im einzelnen zu enthalten.

(3) Zur Abstimmung sind alle im Betriebe Beschäftigten zuzulassen, welche von der Umlage betroffen werden.

(4) Die Abstimmung kann mündlich oder mit Stimmzetteln in einer oder in mehreren Räumlichkeiten des Betriebes geschehen. Sie erfolgt außerhalb der Arbeitszeit und an jedem Abstimmungsort unter Leitung zweier Mitglieder des Betriebsrates oder zweier anderer vom Betriebsrat hierzu bestimmter Angehöriger des Betriebes. Der Betriebsrat hat das Abstimmungsergebnis unverweilt festzustellen, im Betriebe kundzumachen und dem Betriebsinhaber mitzuteilen.

§ 17.

(1) Über die Verwaltung der auf Grund der Umlage eingenommenen Beträge ist vom Kassaverwalter nach den Vorschriften des § 24 Rechnung zu führen. Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Wirksamkeit des Betriebsrates oder bei ihrer vorzeitigen Beendigung binnen acht Tagen hat der Betriebsrat über die Verwaltung der Umlage dem neuen Betriebsrat schriftlich Rechnung zu legen.

(2) Für die Überwachung der Kassagebarung ist nach den Vorschriften des § 24 zu sorgen. Die Revision seiner Gebarung erfolgt nach Maßgabe des vor der Abstimmung gefaßten und kundgemachten Beschlusses. (§ 16.)

Wahl von Vertretern in den Verwaltungsrat (Direktionsrat, Aufsichtsrat)¹⁾.

§ 18²⁾.

(Nur bei Aktiengesellschaften):³⁾

(1) Der Betriebsrat wählt in den Verwaltungsrat (den Direktionsrat)⁴⁾, zwei⁵⁾ Vertreter⁶⁾.

(Nur bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stammkapital eine Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht:)

(1) Der Betriebsrat wählt zwei⁴⁾ Vertreter in den Aufsichtsrat⁵⁾.

(2) Gewählt werden können nur solche Mitglieder des Betriebsrates, die im Betriebe beschäftigt sind.

Rechte und Pflichten der in den Verwaltungsrat (Direktionsrat, Aufsichtsrat)¹⁾ Gewählten.

§ 19.

(1) Die als Vertreter in den Verwaltungsrat (Direktionsrat, Aufsichtsrat)¹⁾ Gewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder dieses Rates. Sie haben jedoch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes.

(2) Sie haben ihre Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrates (Direktionsrates, Aufsichtsrates)¹⁾ gewissenhaft zu erfüllen, und soweit es mit dem Interesse der im Betriebe Beschäftigten vereinbar ist, die Interessen des Unternehmens zu fördern und alles zu unterlassen, was ihnen schädlich sein

¹⁾ Das nicht Passende ist zu streichen.

²⁾ § 18 und § 19 sind zu streichen, wenn der Betriebsinhaber weder Aktiengesellschaft, noch Kommanditgesellschaft auf Aktien noch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mehr als einer Million und einem Aufsichtsrat ist.

³⁾ Bei Aktiengesellschaften ist entweder „Verwaltungsrat“ oder „Direktionsrat“ zu setzen, je nachdem die Wahl in den einen oder den anderen zu erfolgen hat.

⁴⁾ Bestehen für das Unternehmen zwei Betriebsräte, so hat es statt „zwei“ zu heißen „einen“.

⁵⁾ Bestehen für das Unternehmen mehr als zwei Betriebsräte, so hat Absatz 1 zu lauten:

(1) „Über die Wahl der Vertreter in den
Verwaltungsrat } das nicht Passende ist zu streichen
Direktionsrat }
Aufsichtsrat }“

wird mit den übrigen Betriebsräten des Unternehmens eine Vereinbarung getroffen.“

Sobald die Vereinbarung zustande gekommen ist, ist ihr Inhalt an Stelle dieses Absatzes 1 zu setzen.

könnte. Insbesondere sind sie zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet und dürfen an den Betriebsrat über die ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgänge und Verhältnisse nur insoweit berichten, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt geboten ist.

Sitzungen des Betriebsrates und Beschlussfassung.

§ 20.

(1) Sitzungen des Betriebsrates finden regelmäßig einmal monatlich statt, überdies so oft es erforderlich erscheint.

(2) Der Vorsitzende hat den Betriebsrat einzuberufen, wenn es unter Angabe des Zweckes von zwei Mitgliedern verlangt wird.

(3) Der Betriebsrat faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist beschloffen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat. Die gleichen Grundsätze gelten für die vom Betriebsrat vorzunehmenden Wahlen.

(4) Der Beschluß, die Abstimmung über die Einhebung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst zu veranlassen (§ 16), kann nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder und nur mit einer Mehrheit gefaßt werden, die wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Betriebsrates beträgt.

(5) Die Wahl der Vertreter in den¹⁾

Verwaltungsrat }
Direktionsrat }²⁾
Aufsichtsrat }

kann nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Betriebsrates vorgenommen werden.

(6) Der Betriebsrat kann nur dann Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung rechtzeitig verständigt wurden; nach Möglichkeit ist die Tagesordnung der Sitzung vorher bekanntzugeben. Die im § 6, Absatz 1, angeführten Beschlüsse können nur dann gefaßt und die dort angeführten Wahlen nur dann vorgenommen werden, wenn alle Mitglieder des Betriebsrates, mit Ausnahme der Abwesenden, davon verständigt wurden, daß ein solcher Beschluß gefaßt oder diese Wahl vorgenommen wird.

¹⁾ Absatz 5 ist zu streichen, wenn § 18 gestrichen wurde.

²⁾ Wird nicht der ganze Absatz 5 gestrichen, so ist hied das nicht Passende zu streichen.

(1) Die unterbliebene Verständigung ist jedoch kein Hindernis für die Beschlussfassung oder Wahl, wenn alle Mitglieder des Betriebsrates anwesend sind oder wenn die rechtzeitige Verständigung der Fehlenden nicht möglich war.

Übertragung einzelner Aufgaben an Mitglieder des Betriebsrates.

§ 21.

Der Betriebsrat kann nach Bedarf die Durchführung einzelner der ihm zukommenden Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern des Betriebsrates übertragen, insbesondere:

a) die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallberühmung und Arbeiterversicherung. (§ 8.) Die mit dieser Aufgabe Betrauten haben wahrgenommene Übelstände dem Betriebsrat, in dringenden Fällen auch dem Betriebsinhaber anzuzeigen. Sie können auch dauernd zur Teilnahme an den Erhebungen der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

¹⁾ (Nur für den Bergbau.)

Insbefondere sind die Vorschriften des § 9 zu beachten.

b) Die Prüfung der Lohnlisten und die Kontrolle der Lohnauszahlungen. Das hierfür bestimmte Mitglied hat nach Bedarf in die Lohnlisten Einsicht zu nehmen und den Lohnauszahlungen nach Bedarf beizuwohnen. Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes, eines Kollektivvertrages oder der Arbeitsordnung sowie sonstige Übelstände sind von ihm, wenn nicht ihre Behebung unverzüglich erfolgt, dem Betriebsrat zur Anzeige zu bringen.

III. Abschnitt.

Aufgaben der Beauftragten des Betriebsrates.

Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 22.

Der Vorsitzende hat die Versammlungen des Betriebsrates einzuberufen und zu leiten und die Verhandlungsgegenstände vorzubereiten, ferner den Betriebsrat, soweit nicht durch besonderen Beschluss etwas anderes verfügt ist, im Verkehr mit dem Betriebsinhaber sowie vor dem Einigungsamte und den Behörden zu vertreten.

¹⁾ Nur für Geschäftsordnungen von Betriebsräten für den Bergbau und seine Nebenbetriebe.

Aufgaben des Schriftführers.

§ 23.

(1) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Betriebsrates in einem Protokollbuch kurze Aufzeichnungen zu führen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Betriebsrates (Briefe, Kundmachungen an die Angehörigen des Betriebes usw.) sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben, sofern nicht im einzelnen Falle die Unterfertigung in anderer Weise beschlossen wurde.

Aufgaben des Kassenverwalters.

§ 24.

(1) Der Kassenverwalter hat die Einnahmen des Betriebsrates in Empfang zu nehmen und die Ausgaben zu bestreiten. Über Einnahmen und Ausgaben hat er Aufzeichnungen derart zu führen und die Belege derart anzubewahren, daß über die Geldebarung wie über den Kassenstand jederzeit leicht Aufklärung gewonnen werden kann.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, diese Aufzeichnungen und den Stand der Kasse zu überprüfen oder durch die Rechnungsprüfer oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Betriebsrates überprüfen zu lassen. Eine solche Überprüfung hat wenigstens einmal im Monat stattzufinden. Über das Ergebnis ist dem Betriebsrat jedesmal zu berichten. Bei wahrgenommenen Mängeln sind unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zu treffen und nötigenfalls die sofortige Enthebung des Kassenverwalters und die Abnahme der von ihm verwahrten Gelder gegen unverzügliche Berichterstattung an den Betriebsrat zu verfügen.

(3) Der Betriebsrat kann jederzeit eine Überprüfung beschließen und die Rechnungsprüfer oder andere hierzu geeignete Personen damit betrauen.

(4) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates hat der Kassenverwalter Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von den Rechnungsprüfern zu überprüfen, die hierüber an den Betriebsrat Bericht zu erstatten haben.

(5) Größere Geldbeträge, die nicht sogleich für laufende Ausgaben gebraucht werden, sind bei einem geeigneten Kreditinstitut am Ort oder in der Postsparkasse anzulegen oder für kürzere Zeit nach Beschluss des Betriebsrates in anderer Weise sicher zu verwahren. Insbesondere kann die Verwahrung auch der Gelder für den laufenden Bedarf in einem versperrenbaren Behälter unter der Gegensperre eines zweiten Mitgliedes des Betriebsrates beschlossen werden.

IV. Abschnitt 1).

Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Betriebsräte eines Unternehmens.

§ 25.

(1) Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten mit den übrigen Betriebsräten des Unternehmens, nämlich 2) werden . . . 3) Vertreter gewählt 4). Die Beschlussfassung erfolgt derart daß 5).

(2) Gemeinsam sind:

- a) Angelegenheiten der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die nur die Zugehörigen zu einem Betriebsrate betreffen.
- b) 6) Die Verwaltung der nachstehenden Wohlfahrtseinrichtungen Die Verwaltung erfolgt durch
- c) 7) Die Wahl der Vertreter in den Verwaltungsrat (Direktionsrat, Aufsichtsrat), und zwar in folgender Weise

1) Dieser Abschnitt ist in die Geschäftsordnung nur dann aufzunehmen, wenn das Unternehmen mehr als einen Betriebsrat hat. Ist eine Vereinbarung noch nicht getroffen, so kann die Beschlussfassung über den Abschnitt aufgeschoben werden.

2) Hier sind die anderen Betriebsräte anzuführen.

3) Hier ist die vereinbarte Zahl der zu wählenden Vertreter einzusetzen.

4) Oder „die gemeinsamen Angelegenheiten werden mit den übrigen Betriebsräten des Unternehmens, nämlich von den Betriebsräten selbst beraten“.

5) Hier ist einzusetzen, was hierüber mit den anderen Betriebsräten vereinbart wurde. Kommt eine andere Vereinbarung nicht zustande, so ist einzusetzen: „Die Beschlussfassung erfolgt durch jeden Betriebsrat gesondert und ein gemeinsamer Beschluß kommt erst durch die übereinstimmenden Beschlüsse aller Betriebsräte zustande.“

6) Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt. Die gemeinsamen Wohlfahrtseinrichtungen (die nicht nur für die Zugehörigen zu einem Betriebsrat bestimmt sind) sind anzuführen und es ist anzugeben, wie die gemeinsame Verwaltung geführt wird.

7) Ist in die Geschäftsordnung nur dann und nur soweit aufzunehmen, als es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt. Ist also Betriebsinhaber weder eine Aktiengesellschaft noch Kommanditgesellschaft auf Aktien noch eine Gesellschaft m. b. H., so bleibt der ganze Punkt weg. Andernfalls ist das nicht Passende zu streichen. Bestehen für das Unternehmen zwei Betriebsräte, so ist der Punkt c gleichfalls zu streichen, es sei denn, daß unter den Betriebsräten etwas anderes vereinbart ist, als daß jeder einen Vertreter wählt. Bestehen für das Unternehmen mehr als zwei Betriebsräte, so ist am Ende des Punktes c einzusetzen, wie zwischen ihnen die Wahl vereinbart wurde.

d) Der Beschluß, die Ausschreibung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst zu beantragen (§ 16), es sei denn, daß sie nur die Zugehörigen zu einem Betriebsrat treffen soll.

e) Die Beratung über die Verbesserung der Einrichtungen des Betriebes und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung, soweit sie die Zugehörigen mehrerer Betriebsräte betreffen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Bekanntmachungen des Betriebsrates.

§ 26.

Bekanntmachungen und andere allgemeine Mitteilungen des Betriebsrates an die Angehörigen des Betriebes erfolgen ohne Störung des Betriebes mündlich oder aber durch Anschlag an den hierfür bestimmten und als solche kenntlich gemachten Stellen innerhalb der Betriebsräume. Die Auswahl dieser Stellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber.

Verhältnis der im Betriebe Beschäftigten zum Betriebsrat.

§ 27.

(1) Die im Betriebe Beschäftigten können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen bei jedem Mitgliede des Betriebsrates, und zwar unausschiebbare Angelegenheiten ausgenommen, nur außerhalb der Arbeitszeit vorbringen. Ist das Mitglied zur Erledigung nicht berufen, so hat es die Sache dem Betriebsrat oder dessen zuständigen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2) Jeder im Betriebe Beschäftigte ist befugt, sich über Beschlüsse, Verfügungen oder Unterlassungen des Betriebsrates beim Einigungsamte zu beschweren (§ 28) und gegen Verfügungen von Beauftragten des Betriebsrates von diesem Abhilfe zu begehren.

Anrufung des Einigungsamtes.

§ 28.

(1) Über alle Streitigkeiten, die aus der Errichtung oder Geschäftsführung eines Betriebsrates zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber entstehen,

entscheidet das Einigungsamt. Die Anrufung des Einigungsamtes kann durch den Betriebsinhaber oder durch einen Beschäftigten des Betriebes oder durch den Betriebsrat erfolgen. Der Betriebsrat soll jedoch das Einigungsamt erst anrufen, wenn der Versuch, eine Einigung zustande zu bringen, allenfalls auch unter Vermittlung der beiderseitigen Organisationen, mißlungen ist.

(2) Beschließt der Betriebsrat das Einigungsamt anzurufen oder wird er vor dem Einigungsamte befangen, so kann er beschließen, wer den Betriebsrat neben dem Vorsitzenden oder an seiner Stelle vor dem Einigungsamte zu vertreten hat. Der Betriebsrat kann auch die Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes oder Beamten der Arbeiter- oder Ange-

stelltenorganisation beschließen oder ihm seine Vertretung vor dem Einigungsamt übertragen.

(3) Den zur Vertretung vor dem Einigungsamte Bestimmten ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht auszustellen und eine möglichst genaue Weisung über die von ihnen zu vertretenden Forderungen oder über ihre Stellungnahme gegenüber den Forderungen der Gegenseite zu erteilen.

Wirksamkeit der Geschäftsordnung.

§ 29.

Diese Geschäftsordnung gilt auch für jeden späteren Betriebsrat, solange nicht ihre Abänderung beschlossen ist.

Muster einer Geschäftsordnung für Betriebsräte mit mehr als sechs Mitgliedern.

Geschäftsordnung

des $\left. \begin{array}{l} \text{Arbeiter=} \\ \text{Angestellten=} \end{array} \right\} \text{ 1) Betriebsrates der Firma A. \& Co. in 2)}$

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Wahl des Ausschusses.

§ 1.

(1) Nach vollzogener Wahl des Betriebsrates wählen seine Mitglieder unter Leitung des Ältesten von ihnen mit Stimmenmehrheit einen Ausschuß, der aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und³⁾ weiteren Mitgliedern besteht, und zwei Rechnungsprüfer. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende vom⁴⁾, der Schriftführer vom⁵⁾, der Kassenverwalter vom⁶⁾ vertreten.

¹⁾ Nur anzuführen, wenn in dem Betriebe für Arbeiter und für Angestellte ein besonderer Betriebsrat besteht.

²⁾ Sind in dem Unternehmen für die einzelnen Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen Betriebsräte bestellt, so hat es zum Beispiel zu heißen: „des Betriebsrates des Betriebes der Firma A. & Co.“ oder „der Gießereiabteilung der Firma A. & Co.“

³⁾ Hier ist die Zahl der weiteren Ausschußmitglieder einzusetzen, die nach dem Umfang der Geschäfte und der Zahl der Mitglieder des Betriebsrates verschieden sein wird. Soll kein weiteres Mitglied dem Ausschuß angehören, so sind die Worte: „und weiteren Mitglieder“ zu streichen.

⁴⁾ Hier ist einzusetzen: „Schriftführer“ oder „einem Mitglied des Ausschusses“ oder „dem Stellvertreter des Vorsitzenden“.

⁵⁾ Hier ist einzusetzen: „Kassenverwalter“ oder „dem Stellvertreter des Vorsitzenden“ oder „einem Mitglied des Ausschusses“.

⁶⁾ Hier ist einzusetzen: „Schriftführer“ oder „einem Mitglied des Ausschusses“.

²⁾ Gehören die Mitglieder des Betriebsrates mehr als einer Partei an, so müssen im Ausschuß die Parteien, denen mindestens ein Viertel der gewählten Mitglieder angehört, vertreten sein.

³⁾ Die Wahl des Ausschusses erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 2), doch kann die Mehrheit seiner Mitglieder den Ausschuß oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit absetzen und andere wählen.

⁴⁾ Die Namen des Vorsitzenden, seines Vertreters, des Schriftführers und des Kassenverwalters sind dem Betriebsinhaber bekanntzugeben.

Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

§ 2.

(1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr.

(2) Der Betriebsrat hat zurückzutreten, wenn es von so viel Wahlberechtigten verlangt wird, als bei der Wahl des Betriebsrates die Hauptwahlliste Stimmen auf sich vereinigt hat.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Wahlberechtigten und dem Betriebsrate entscheidet das Einigungsamt, das von den Wahlberechtigten auch angerufen werden kann, wenn der Betriebsrat mit seiner Entscheidung zögert.

(4) Neuwahlen des Betriebsrates sind vom abtretenden Betriebsrate durchzuführen, der den Wahlvorstand bestimmt. Nur wenn der Betriebsrat über Verlangen der Wahlberechtigten zurückgetreten ist (Absatz 2), leitet der Wahlvorstand, der aus den drei an Jahren ältesten, dauernd im Betriebe

Beschäftigten besteht, die Neuwahl; der zurücktretende Betriebsrat hat diesen Wahlvorstand von seinem Rücktritt in Kenntnis zu setzen.

(5) Bis zur vollzogenen Wahl des neuen Betriebsrates hat der bisherige Betriebsrat, nach Aufhören seiner Tätigkeitsbefugnis noch diejenigen laufenden Geschäfte zu erledigen, deren Erledigung ohne Schädigung oder Gefährdung der Interessen der im Betriebe Beschäftigten nicht aufgeschoben werden kann.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 3.

(1) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt wenn das Mitglied darauf verzichtet oder wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, insbesondere wenn Mitglieder des Betriebsrates aus dem Betrieb oder wenn zu Mitgliedern des Betriebsrates gewählte Vorstandsmitglieder und Beamte von Arbeiter- und Angestelltenorganisationen aus dieser Stellung ausscheiden.

(2) An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist vom Betriebsrat der Ersatzmann (§ 14, Absatz 7, der Vollzugsanweisung vom 27. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 342, über die Wahl der Betriebsräte) einzuberufen.

2. Abschnitt.

Aufgaben des Betriebsrates.

Pflichten des Betriebsrates und seiner Mitglieder.

§ 4.

(1) Der Betriebsrat ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Seine Tätigkeit hat sich zunächst ohne Störung des Betriebes und soweit es die zu erfüllenden Aufgaben zulassen, außerhalb der Arbeitszeit zu vollziehen.

(2) In allen wichtigen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen soll er, auch wenn es das Gesetz nicht vorschreibt, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen vorgehen.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates haben an seinen Sitzungen teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Die Mitgliedschaft im Betriebsrat ist ein Ehrenamt, das neben den eigentlichen Berufspflichten ausgeübt wird. Für unvermeidlichen Verdienstentgang und für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschä-

digung. Inwieweit für den Verdienstentgang nach dem Gesetze der Betriebsinhaber aufzukommen hat, entscheidet im Streitfalle das Einigungsamt (§ 29).

§ 5.

Der Betriebsrat erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben teils in seiner Gesamtheit (§ 6), teils durch seine Beauftragten (§§ 22—24) oder seinen Ausschuß (§ 25) oder durch einzelne Mitglieder (§ 21).

Aufgaben, die der Betriebsrat in seiner Gesamtheit auszuführen hat.

§ 6.

(1) Dem Betriebsrate selbst sind vorbehalten:

a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und ihre Abänderung (§ 1);

b) die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Überwachung der Durchführung und Einhaltung der zwischen dem Unternehmer oder Unternehmerverband einerseits und den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen andererseits abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge;

c) 1) die Vereinbarung von Ergänzungen der kollektiven Arbeitsverträge in jenen Punkten, deren Sonderregelung in den Kollektivverträgen selbst vorgeesehen ist. Diese Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber, der die Unternehmerorganisation beiziehen kann, hat unter Mitwirkung der Gewerkschaften oder Angestelltenorganisationen zu erfolgen;

d) 1) die Anbahnung von Kollektivverträgen, wo solche nicht bestehen, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften oder den Angestelltenorganisationen;

e) 1) die Erteilung der Zustimmung zur Fest-

setzung
1. von Akkord-, Stück- und Gehingelöhnen¹⁾ — mit Ausnahme von Löhnen für einzelne Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können — oder

2. von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit sie nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind (§ 7). Die Festsetzung kann nur unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen;

f) 1) Beschlussfassung über die vom Unternehmer vorgeschlagene Arbeitsordnung oder ihre Ab-

¹⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt.

- änderung, soweit sie nicht zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter ¹⁾ oder den Angestelltenorganisationen ²⁾ und den Unternehmerorganisationen vereinbart ist;
- g) Beschlussfassung in Angelegenheit der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebs-hygiene, Unfallverhütung sowie über Arbeiter-versicherung (§§ 8, 9, 21, Punkt a);
- h) Beschlussfassung in Angelegenheit der Auf-rechterhaltung der Disziplin im Betriebe (§ 10);
- i) Beschlussfassung über Anfechtung der Kündi-gung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten (§ 11);
- k) Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge für die Beratung mit dem Betriebsinhaber über Verbesserungen der Einrichtungen des Betriebes und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung sowie Stellungnahme zu den Vorschlägen des Betriebsinhabers (§ 12);
- l) Beschlussfassung über andere Anregungen, die bei dem Betriebsinhaber und über Anregungen, die bei einer Behörde vorgebracht werden sollen;
- m) ³⁾ die Behandlung der vom Unternehmer vorgelegten Bilanz, des Gewinn- und Verlust-ausweises und der Lohnstatistischen Aufstellung (§ 13);
- n) der Beschluss auf Anrufung des Einigungs-amtes (§ 29);
- o) die Feststellung, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Betriebsrates erloschen ist, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen (§ 3, Absatz 1);
- p) die Einberufung des Ersatzmannes im Falle des Ausscheidens oder der dauernden Ver-hinderung eines Mitgliedes des Betriebs-rates (§ 3, Absatz 2);
- q) die Feststellung, daß der Betriebsrat über Verlangen von Wahlberechtigten zurückzutreten hat (§ 2, Absatz 2 und 3).
- r) Abschluß von Vereinbarungen mit dem Betriebsinhaber über die Teilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrtsseinrichtungen (§ 14);

¹⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt.

²⁾ Ist in die Geschäftsordnung für Betriebs-räte in Handelsunternehmungen mit wenigstens 30 An-gestellten und Arbeitern und in allen Industrie- und Bergwerksunternehmungen aufzunehmen.

- s) der Beschluß, zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen zu treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen zu beteiligen (§ 15);
- t) Der Beschluß, die Ausschreibung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst zu beantragen (§ 16);
- u) die Wahl des Ausschusses sowie seine Ab-setzung (§ 1);
- v) ¹⁾ die Wahl zweier Mitglieder zur Mit-wirkung bei Festsetzung des Akkord-, Stück- oder Gehinglohnes ²⁾ für einzelne Arbeiter oder Arbeiter (§ 7);
- w) die Wahl des Vertreters des Betriebsrates und nach Bedarf von Ersatzmännern für den Ausschuß zur Verhängung von Disziplinar-strafen (§ 10);
- x) ³⁾ die Wahl von Mitgliedern (bei Aktien-gesellschaften) in den Verwaltungsrat (Direk-tionsrat) (bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stamm-kapital eine Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht, in den Aufsichtsrat) (§ 18);
- y) ⁴⁾ die Wahl von Vertretern zu gemein-samen Beratungen mit den anderen Betriebs-räten derselben Unternehmung (§ 26);
- z) die Betrauung einzelner Mitglieder des Betriebsrates mit der Durchführung einzelner dem Betriebsrat zukommender Aufgaben (§ 21).
- 3) Überdies können durch Beschluß des Betriebs-rates auch andere in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten seiner Beschlussfassung vorbehalten werden.

¹⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt.

²⁾ Bei Aktiengesellschaften hat es nur zu heißen: „Die Wahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat (§ 18) oder wenn es mit dem Betriebsinhaber vereinbart wurde:

x) „Die Wahl von Mitgliedern in den Direktionsrat (§ 18).“

Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien hat es nur zu heißen:

„x) Die Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat (§ 18).“

Ebenso bei Gesellschaften m. b. H., jedoch nur, wenn das Stammkapital einen Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht.

In allen anderen Fällen ist der ganze Punkt zu streichen.

³⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn in dem Unternehmen mehr als ein Betriebsrat besteht.

(3) Bei Erfüllung der im vorstehenden angeführten Aufgaben hat der Betriebsrat die Bestimmungen der §§ 7 bis 21 zu beachten.

Festsetzung von Akkord-, Stück- oder Gehinglöhnen.

§ 7¹⁾

(1) Im allgemeinen kann die Festsetzung von Akkord-, Stück- und Gehinglöhnen¹⁾ sowie von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit sie nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen.

(2) Nur Akkord-, Stück- oder Gehinglöhne für die einzelnen Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, werden einzeln zwischen dem Betriebsinhaber und Arbeiter festgesetzt. Kommt die Einigung hierüber nicht zustande, so erfolgt die Festsetzung unter Beiziehung zweier Mitglieder des Betriebsrates, die von diesem zu wählen sind.

(3) Kommt auch unter ihrer Mitwirkung die Einigung nicht zustande und wird das Einigungsamt zur Entscheidung angerufen, so kann der Betriebsrat beschließen, beim Einigungsamt zu beantragen, daß es zur Feststellung der für die Berechnung der Löhne in Betracht kommenden Umstände durch beideseitige Sachverständige in jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lasse, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Aufschluß geben.

Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung.

§ 8.

(1) Der Betriebsrat hat sich die Kenntnis der für den Betrieb geltenden Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu verschaffen und auf ihre Befolgung hinzuwirken (§ 21, Punkt a).

(2) Gelangt der Betriebsrat zur Kenntnis von Verstößen gegen diese Bestimmungen oder von Umständen, die eine Gefährdung der Gesundheit oder der persönlichen Sicherheit befürchten lassen, so hat

¹⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn und soweit es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt.

er diese dem Betriebsinhaber bekanntzugeben und, wenn nicht rechtzeitig Abhilfe erfolgt, die Aufsichtsbehörde (Gewerbeinspektion, Bergwerksinspektion, politische Bezirksbehörde¹⁾) anzurufen.

(3) Der Betriebsrat hat sich an den durch sein Einschreiten veranlaßten behördlichen Erhebungen, ferner an allen behördlichen Besichtigungen zu beteiligen, welche den Arbeiterschutz, die Betriebshygiene und die Unfallverhütung zum Gegenstande haben (§ 21, Punkt a).

Ergänzende Bestimmungen für den Betrieb des Bergbaues auf vorbehaltene Mineralien und der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen²⁾.

§ 9.

(1) Beim Bergbau und seinen Nebenbetrieben hat der Betriebsrat zur Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung sowie zur Teilnahme an den im § 8, Absatz 3, erwähnten Erhebungen und Besichtigungen durch die Bergbehörde zwei sachkundige Mitglieder und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu bestimmen.

(2) Diese haben zweimal im Monat die gesamten obertätigen und untertätigen Werksanlagen zu besichtigen und dabei alle Erhebungen vorzunehmen, die notwendig sind, um bei Beschwerden über sicherheitswidrige und gesundheitsgefährliche Verhältnisse die Grundlagen für einen beim Betriebsleiter zu stellenden Antrag oder für die Anrufung der Aufsichtsbehörde zu gewinnen. Die Teilnahme an einer Besichtigung der Werksanlagen durch einen Beamten der Bergbehörde ersetzt für den besichtigten Teil der Betriebsanlage eine der beiden in diesem Absätze vorgeschriebenen Besichtigungen.

(3) Sie haben ferner im Falle einer tödlichen oder schweren Verunglückung oder eines sonstigen gefährlichen Ereignisses im Betriebe ohne Verzug eine örtliche Besichtigung der Unfallstelle vorzunehmen und ihre Wahrnehmungen bei der bergbehördlichen Erhebung bekanntzugeben.

(4) Bei den Besichtigungen der Werksanlagen sind Störungen des Betriebes tunlichst zu vermeiden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter von

¹⁾ Das für diesen Betriebsrat nicht Passende ist zu streichen.

²⁾ Ist nur in die Geschäftsordnung von Betriebsräten für den Bergbau und seiner Nebenbetriebe aufzunehmen.

der Zeit der Beschäftigung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und haben Anspruch auf Beistellung eines mit den örtlichen Verhältnissen vollkommen vertrauten Begleitmannes. Der Betriebsleiter ist berechtigt, an allen Beschäftigungen persönlich oder durch einen Stellvertreter teilzunehmen.

(6) Die bei den Beschäftigungen gemachten Wahrnehmungen sind von den Mitgliedern des Betriebsrates samt ihren Anträgen in ein Befahrungsbuch einzutragen und dem Betriebsrate zu melden. Bei dringender Gefahr für Leben oder Gesundheit haben sich die Mitglieder des Betriebsrates sofort nach der Beschäftigung unmittelbar an den Betriebsleiter zu wenden.

Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe.

§ 10.

(1) Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe mitzuwirken. Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, Disziplinarverstößen oder ihrer Wiederholung durch Ermahnungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Über wichtigere Fälle haben sie dem Betriebsrat zu berichten.

(2) 1) Disziplinarstrafen können über die im Betriebe Beschäftigten nur gemäß der Arbeitsordnung und durch einen Ausschuss verhängt werden, in den der Betriebsrat und der Betriebsinhaber je einen Vertreter entsendet. Der Betriebsrat wählt diesen Vertreter und nach Bedarf auch Erfahrmänner, die nach dessen Weisung an seiner Stelle in den Ausschuss eintreten, wenn er verhindert ist oder der Erfahrmann die einschlägigen Verhältnisse besser beurteilen kann.

(3) Dem Betriebsrat kann in das Verzeichnis der verhängten Disziplinarstrafen und in die Aufzeichnungen über die Verwendung der Strafgeelder Einsicht nehmen oder durch ein von ihm bestimmtes Mitglied Einsicht nehmen lassen.

1) Bestehen in den Betrieben auf Grund von Kollektivverträgen paritätische Einrichtungen zur Verhängung von Disziplinarstrafen, so sind an Stelle des obigen Absatzes 2 die Vereinbarungen aus dem Kollektivvertrag zu setzen.

Gelten in einem Betrieb für einen Teil der dort Beschäftigten gesetzliche Bestimmungen über das Disziplinarstrafrecht, so ist nach Absatz 2 einzuschalten:

„Für..... bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom..... (§§.....) unberührt.“

Gelten solche gesetzliche Vorschriften für alle dort Beschäftigten, so ist an Stelle des Absatzes 2 zu setzen: „Für die Verhängung von Disziplinarstrafen über die im Betriebe Beschäftigten gelten die Vorschriften des Gesetzes vom..... (§§.....).“

Anfechtung der Kündigung oder Entlassung eines im Betriebe Beschäftigten.

§ 11.

(1) Der Betriebsrat kann die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten beim Einigungsamte aus dem Grunde anfechten, daß sie aus politischen Gründen oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt ist, weil er vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht hat.

(2) Gelangt der Betriebsrat zur Kenntnis seiner Entlassung oder Kündigung, bei der die Vermutung besteht, daß sie aus einem der im Absatz 1 angeführten Gründe erfolgt sei, so hat er hierüber unverzüglich die zur Klarstellung notwendigen Erhebungen zu pflegen und über die Anfechtung Beschluß zu fassen.

(3) Die Anfechtung, die schriftlich zu erfolgen hat, muß spätestens am achten Tage entweder beim Einigungsamt überreicht oder zur Post gegeben werden.

Gemeinsame Beratungen mit dem Betriebsinhaber.

§ 12.

(1) Der Betriebsinhaber ist berechtigt, mit dem Betriebsrat gemeinsame Beratungen über Verbesserungen der Einrichtungen des Betriebes und über allgemeine Grundzüge der Betriebsführung abzuhalten.

(2) Auf Verlangen des Betriebsrates ist er hierzu allmonatlich verpflichtet. Beschließt der Betriebsrat, solche Beratungen zu verlangen, so hat er den Beschluß gleichzeitig mit den beschlossenen Anträgen und Vorschlägen für die Beratung dem Betriebsinhaber bekanntzugeben und mit ihm den Zeitpunkt der Beratung zu vereinbaren.

(3) Die Beratungen werden entweder vom ganzen Betriebsrat oder über seinen Beschluß von den von ihm hierzu gewählten Vertretern geführt, die sich an die Beschlüsse und Weisungen des Betriebsrates zu halten und über den Verlauf und die Ergebnisse der Beratung dem Betriebsrat Bericht zu erstatten haben.

(4) Fordert der Betriebsinhaber eine gemeinsame Beratung, so kann der Betriebsrat die Bekanntgabe der Gegenstände dieser Beratung verlangen, um sich über sie, allenfalls auch durch Erhebungen, unterrichten zu können. Wird die Beratung mit dem Betriebsinhaber nicht vom Betriebsrat selbst geführt, so kann dieser seine Vertreter anweisen, zu den Vorschlägen des Betriebsinhabers zunächst nicht

Stellung zu nehmen, sondern nach der Erörterung mit dem Betriebsinhaber die Entschliessung des Betriebsrates einzuholen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustkonto,
Lohnstatistische Aufstellung.

§ 13¹⁾.

(1) Der Betriebsrat kann vom Jahre 1920 an alljährlich die Vorlage einer Bilanz für das verfloffene Geschäftsjahr, eines Gewinn- und Verlustausweises und einer (etwa nach Art der für Zwecke der Unfalls- oder Krankenversicherung geführten) Lohnstatistischen Aufstellung verlangen. Die zum Verständnis erforderliche Erklärung des technischen Aufbaues (der Grundsätze für die Aufstellung) der Bilanz und des Gewinn- und Verlustausweises und der in ihnen gebrauchten Fachausdrücke ist über Ersuchen des Betriebsrates vom Betriebsinhaber zu geben.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates sind über die auf diese Weise zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen davon auch gegenüber Angehörigen des Betriebes nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt geboten ist.

Teilnahme an der Verwaltung der im Betriebe bestehenden Wohlfahrts-
einrichtungen.

§ 14.

An der Verwaltung der im Betriebe bestehenden Wohlfahrts-einrichtungen²⁾ (Werkwohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungs-kassen) und an der Verwaltung der Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln, nimmt der Betriebsrat durch die von ihm gewählten Mitglieder, und zwar derart teil, daß.....³⁾.

Errichtung von Wohlfahrts-ein-
richtungen durch den Betriebsrat.

§ 15.

Der Betriebsrat kann beschließen, zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen zu treffen oder sich an derartigen Maß-

¹⁾ Ist nur aufzunehmen in die Geschäftsordnung:

1. für Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Angestellten und Arbeitern oder

2. für alle Industrieunternehmungen oder

3. für alle Bergwerksunternehmungen.

²⁾ Hier sind nur diejenigen Einrichtungen anzuführen, die im Betriebe wirklich bestehen.

³⁾ An diese Stelle ist die Teilnahme an der Verwaltung so darzulegen, wie sie vereinbart oder durch das Einigungsamt bestimmt wurde.

nahmen und Veranstaltungen zu beteiligen. Diefem Beschlusse hat eine genaue Berechnung der hierzu erforderlichen Mittel und die Feststellung, wie sie zu beschaffen sind, voranzugehen. Stehen solche Mittel nicht zur Verfügung, so kann der Beschluß erst nach Sicherung der erforderlichen Mittel gefaßt werden.

Einhebung einer Umlage auf den
Arbeitsverdienst.

§ 16.

(1) Beabsichtigt der Betriebsrat die Einhebung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst der im Betriebe Beschäftigten zur Deckung der Kosten seiner Geschäftsführung oder zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrts-einrichtungen vorzuschlagen, so hat der Beschluß auf Einleitung der Abstimmung der im Betriebe Beschäftigten eine genaue Feststellung des erforderlichen Betrages sowie der Höhe des gesamten Arbeitsverdienstes der im Betriebe Beschäftigten voranzugehen.

(2) Der Beschluß hat die Höhe des erforderlichen Betrages (allenfalls getrennt nach den Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und den Kosten der Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrts-einrichtungen), dann die Höhe des gesamten Arbeitsverdienstes der im Betriebe Beschäftigten und die daraus sich ergebende Höhe der Umlage anzugeben und anzuführen, wie die Revision der Gehälter des Betriebsrates erfolgen wird. Im Beschluß ist der Antrag auf Abstimmung derart zu fassen, daß mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Diese Kundmachung hat überdies Tag und Stunde sowie Ort und Art der Abstimmung zu bezeichnen und über die Höhe des erforderlichen Betrages die Berechnung im einzelnen zu enthalten.

(3) Zur Abstimmung sind alle im Betriebe Beschäftigten zuzulassen, welche von der Umlage betroffen werden.

(4) Die Abstimmung kann mündlich oder mit Stimmzetteln in einer oder in mehreren Räumlichkeiten des Betriebes geschehen. Sie erfolgt außerhalb der Arbeitszeit und an jedem Abstimmungs-ort unter Leitung zweier Mitglieder des Betriebsrates oder zweier anderer vom Betriebsrat hierzu bestimmter Angehörigen des Betriebes. Der Betriebsrat hat das Abstimmungsergebnis unverweilt festzustellen, im Betriebe kundzumachen und dem Betriebsinhaber mitzuteilen.

§ 17.

(1) Über die Verwaltung der auf Grund der Umlage eingenommenen Beträge ist vom Kasserverwalter nach den Vorschriften des § 24 Rechnung zu führen. Spätestens 14 Tage vor Ablauf

der Wirksamkeit des Betriebsrates oder bei ihrer vorzeitigen Beendigung binnen acht Tagen hat der Betriebsrat über die Verwaltung der Umlage dem neuen Betriebsrat schriftlich Rechnung zu legen.

(2) Für die Überwachung der Kassengebarung ist nach den Vorschriften des § 24 zu sorgen. Die Revision seiner Gebarung erfolgt nach Maßgabe des vor der Abstimmung gefaßten und kundgemachten Beschlusses (§ 16).

Wahl von Vertretern in den Verwaltungsrat (Direktionsrat, Aufsichtsrat)¹⁾.

§ 18²⁾.

(Nur bei Aktiengesellschaften):

(1) Der Betriebsrat wählt in den Verwaltungsrat (Direktionsrat)³⁾ zwei⁴⁾ Vertreter⁵⁾.

(Nur bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stammkapital eine Million Kronen übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht):

(1) Der Betriebsrat wählt zwei⁴⁾ Vertreter in den Aufsichtsrat⁵⁾.

(2) Gewählt können nur solche Mitglieder des Betriebsrates werden, die im Betriebe beschäftigt sind.

Rechte und Pflichten der in den Verwaltungsrat (Direktionsrat, Aufsichtsrat)¹⁾ Gewählten.

§ 19²⁾.

(1) Die als Vertreter in den Verwaltungsrat (Direktionsrat, Aufsichtsrat)¹⁾ Gewählten haben die-

¹⁾ Das nicht Passende ist zu streichen.

²⁾ §§ 18 und 19 sind zu streichen, wenn der Betriebsinhaber weder Aktiengesellschaft noch Kommanditgesellschaft auf Aktien noch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mehr als einer Million Kronen und einem Aufsichtsrat ist.

³⁾ Ist nach Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber in den Vorstand zu wählen, so ist das Wort „Direktionsrat“ zu streichen, im anderen Falle das Wort „Verwaltungsrat“.

⁴⁾ Bestehen für das Unternehmen zwei Betriebsräte, so hat es statt „zwei“ zu heißen „einem“.

⁵⁾ Bestehen für das Unternehmen mehr als zwei Betriebsräte, so hat Absatz 1 zu lauten:

„(1) Über die Wahl der Vertreter in den
Verwaltungsrat } das nicht Passende ist zu
Direktionsrat } streichen
Aufsichtsrat }

wird mit den übrigen Betriebsräten des Unternehmens eine Vereinbarung getroffen.“

Sobald die Vereinbarung zustande gekommen ist, ist ihr Inhalt an Stelle dieses Absatzes 1 zu setzen.

⁶⁾ §§ 16 und 17 sind zu streichen, wenn der Betriebsinhaber weder Aktiengesellschaft noch Kommanditgesellschaft auf Aktien, noch Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mehr als einer Million Kronen und einem Aufsichtsrat ist.

selben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder dieser Räte. Sie haben jedoch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes.

(2) Sie haben ihre Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrates (Direktionsrates, Aufsichtsrates)¹⁾ gewissenhaft zu erfüllen und soweit es mit den Interessen der im Betriebe Beschäftigten vereinbar ist, die Interessen des Unternehmers zu fördern und alles zu unterlassen, was ihnen schädlich sein könnte. Insbesondere sind sie zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet und dürfen an den Betriebsrat über die ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgänge und Verhältnisse nur insoweit berichten, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt geboten ist.

Sitzungen des Betriebsrates und Beschlusfassung.

§ 20.

(1) Sitzungen des Betriebsrates finden regelmäßig einmal monatlich statt, überdies so oft es erforderlich erscheint.

(2) Der Vorsitzende hat den Betriebsrat einzuberufen, wenn es unter Angabe des Zweckes von wenigstens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

(3) Der Betriebsrat faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist beschloffen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat. Die gleichen Grundsätze gelten für die vom Betriebsrat vorzunehmenden Wahlen.

(4) Der Beschluß, die Abstimmung über die Einhebung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst zu veranlassen (§ 16) kann nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder und nur mit einer Mehrheit gefaßt werden, die wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Betriebsrates beträgt.

(5)²⁾ Die Wahl der Vertreter in den
Verwaltungsrat }
Direktionsrat }
Aufsichtsrat }

kann nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Betriebsrates vorgenommen werden.

(6) Der Betriebsrat kann nur dann Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung rechtzeitig verständigt wurden; nach Möglichkeit ist die Tages-

¹⁾ Das nicht Passende ist zu streichen.

²⁾ Absatz 5 ist zu streichen, wenn § 18 gestrichen wurde.

³⁾ Wird nicht der ganze Absatz 5 gestrichen, so ist hier das nicht Passende zu streichen.

ordnung der Sitzung vorher bekanntzugeben. Die im § 6, Absatz 1, angeführten Beschlüsse können nur dann gefaßt und die dort angeführten Wahlen nur dann vorgenommen werden, wenn alle Mitglieder des Betriebsrates mit Ausnahme der Abwesenden davon verständigt wurden, daß ein solcher Beschluß gefaßt oder diese Wahl vorgenommen wird.

(7) Die unterbliebene Verständigung ist jedoch kein Hindernis für die Beschlußfassung oder Wahl, wenn alle Mitglieder des Betriebsrates anwesend sind oder wenn die rechtzeitige Verständigung der Fehlenden nicht möglich war.

Übertragung einzelner Aufgaben an Mitglieder des Betriebsrates.

§ 21.

Der Betriebsrat kann nach Bedarf die Durchführung einzelner der ihm zukommenden Aufgaben einem oder mehreren Mitgliedern des Ausschusses oder Betriebsrates übertragen, insbesondere:

- a) die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung (§ 8). Die mit dieser Aufgabe Betrauten haben wahrgenommene Übelstände dem Betriebsrat, in dringenden Fällen auch dem Betriebsinhaber anzuzeigen. Sie können auch dauernd zur Teilnahme an den Erhebungen der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

1) Nur für den Bergbau:

Insbesondere sind die Vorschriften des § 9 zu beachten.

- b) die Prüfung der Lohnlisten und die Kontrolle der Lohnauszahlungen. Das hierfür bestimmte Mitglied hat nach Bedarf in die Lohnlisten Einsicht zu nehmen und den Lohnauszahlungen nach Bedarf beizuwohnen. Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes eines Kollektivvertrages oder der Arbeitsordnung sowie sonstige Übelstände sind von ihm, wenn nicht ihre Behebung unverzüglich erfolgt, dem Betriebsrat zur Anzeige zu bringen.

3. Abschnitt.

Aufgaben des Ausschusses und seiner Mitglieder.

Aufgabe des Vorsitzenden.

§ 22.

(1) Der Vorsitzende hat die Versammlungen des Betriebsrates und des Ausschusses einzuberufen und

1) Nur für Geschäftsordnungen von Betriebsräten für den Bergbau und seine Nebenbetriebe.

zu leiten und die Verhandlungsgegenstände vorzubereiten, ferner den Betriebsrat, soweit nicht durch besonderen Beschluß etwas anderes verfügt ist, im Verkehr mit dem Betriebsinhaber sowie vor dem Einigungsamt und den Behörden zu vertreten.

Aufgaben des Schriftführers.

§ 23.

(1) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Betriebsrates und gesondert über die Sitzungen des Ausschusses in einem Protokollbuch kurze Aufzeichnungen zu führen, welche die gefaßten Beschlüsse enthalten.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Betriebsrates (Briefe, Kundmachungen an die Angehörigen des Betriebes usw.) sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben, sofern nicht im einzelnen Falle die Unterfertigung in anderer Weise beschlossen wurde.

Aufgaben des Kassenverwalters.

§ 24.

(1) Der Kassenverwalter hat die Einnahmen des Betriebsrates in Empfang zu nehmen und die Ausgaben zu bestreiten. Über Einnahmen und Ausgaben hat er Aufzeichnungen derart zu führen und die Belege derart aufzubewahren, daß über die Geldgebarung wie über den Kassenstand jederzeit leicht Aufklärung gewonnen werden kann.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, diese Aufzeichnungen und den Stand der Kasse zu überprüfen oder durch die Rechnungsprüfer oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Betriebsrates überprüfen zu lassen. Eine solche Überprüfung hat mindestens einmal im Monat stattzufinden. Über das Ergebnis ist dem Betriebsrat jedesmal zu berichten. Bei wahrgenommenen Mängeln sind unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zu treffen und nötigenfalls die sofortige Enthebung des Kassenverwalters und die Abnahme der von ihm verwahrten Gelder gegen unverzügliche Berichterstattung an den Betriebsrat zu verfügen.

(3) Der Betriebsrat oder der Ausschuss kann jederzeit eine Überprüfung beschließen und die Rechnungsprüfer oder andere hierzu geeignete Personen damit betrauen.

(4) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates hat der Kassenverwalter Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von den Rechnungsprüfern zu überprüfen, die hierüber an den Betriebsrat Bericht zu erstatten haben.

(5) Größere Gelbbeträge, die nicht sogleich für laufende Ausgaben gebraucht werden, sind bei einem geeigneten Kreditinstitute an Ort oder in der Post-

Sparkasse anzulegen oder für kürzere Zeit nach Beschluß des Betriebsrates in anderer Weise sicher zu verwahren. Insbesondere kann die Verwahrung auch der Gelder für den laufenden Bedarf in einem versperrenbaren Behälter unter der Gegensperre eines zweiten Mitgliedes des Ausschusses oder Betriebsrates beschlossen werden.

Aufgaben des Ausschusses.

§ 25.

(1) Dem Ausschuss obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Betriebsrat selbst vorbehalten (§ 6) oder einzelnen Mitgliedern zugewiesen sind (§§ 21 bis 24).

(2) Bei Gefahr im Verzuge hat der Ausschuss auch in Angelegenheiten, die dem Betriebsrat vorbehalten sind, die notwendigen Verfügungen zu treffen; hierüber ist dem Betriebsrat unverzüglich Bericht zu erstatten.

(3) Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist dasjenige beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat. Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Ausschussmitglieder und nur dann gefaßt werden, wenn alle Mitglieder von der Sitzung rechtzeitig verständigt wurden. Doch gilt dies nicht, wenn alle Ausschussmitglieder bei der Sitzung anwesend sind oder wenn die rechtzeitige Verständigung der Fehlenden nicht möglich war.

4. Abschnitt¹⁾.

Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Betriebsräte eines Unternehmens.

§ 26.

(1) Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten mit den übrigen Betriebsräten des Unternehmens, nämlich ²⁾ werden ³⁾ Vertreter gewählt ⁴⁾. Die Beschlussfassung erfolgt derart, daß ⁵⁾

¹⁾ Dieser Abschnitt ist in die Geschäftsordnung nur dann aufzunehmen, wenn das Unternehmen mehr als einen Betriebsrat hat. Ist eine Vereinbarung noch nicht getroffen, so kann die Beschlussfassung über den Abschnitt aufgeschoben werden.

²⁾ Hier sind die anderen Betriebsräte anzuführen.

³⁾ Hier ist die vereinbarte Zahl der zu wählenden Vertreter einzusetzen.

⁴⁾ Oder „die gemeinsamen Angelegenheiten werden mit den übrigen Betriebsräten des Unternehmens, nämlich ⁵⁾ von den Betriebsräten selbst beraten.“

⁵⁾ Hier ist einzusetzen, was hierüber mit den anderen Betriebsräten vereinbart wurde. Kommt eine andere Vereinbarung nicht zustande, so ist einzusetzen: „Die Beschlussfassung erfolgt durch jeden Betriebsrat gesondert und ein gemeinsamer Beschluss kommt erst durch die übereinstimmenden Beschlüsse aller Betriebsräte zustande.“

(2) Gemeinsam sind:

a) Angelegenheiten der Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung und Arbeiterversicherung, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die nur die Zugehörigen zu einem Betriebsrate betreffen;

b) ¹⁾ die Verwaltung der nachstehenden Wohlfahrtseinrichtungen. Die Verwaltung erfolgt durch.;

c) ²⁾ die Wahl der Vertreter in den Verwaltungsrat (Direktionsrat, Aufsichtsrat), und zwar in folgender Weise.;

d) der Beschluß, die Ausschreibung einer Umlage auf den Arbeitsverdienst zu beantragen (§ 16), es sei denn, daß sie nur die Zugehörigen zu einem Betriebsrat treffen soll;

e) die Beratung über die Verbesserung der Einrichtungen des Betriebes und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung, soweit sie die Zugehörigen mehrerer Betriebsräte betreffen.

5. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Bekanntmachungen des Betriebsrates oder Ausschusses.

§ 27.

Bekanntmachungen und andere allgemeine Mitteilungen des Betriebsrates oder Ausschusses an die Angehörigen des Betriebes erfolgen ohne Störung des Betriebes mündlich oder aber durch Anschlag an den hierfür bestimmten und als solche kenntlich gemachten Stellen innerhalb der Betriebsräume. Die Auswahl dieser Stellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber.

¹⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur aufzunehmen, wenn es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt. Die gemeinsamen Wohlfahrtseinrichtungen (die nicht nur für die Zugehörigen zu einem Betriebsrat bestimmt sind) sind anzuführen und es ist anzugeben, wie die gemeinsame Verwaltung geführt wird.

²⁾ Ist in die Geschäftsordnung nur dann und nur soweit aufzunehmen, als es für den betreffenden Betriebsrat in Betracht kommt. Ist also Betriebsinhaber weder eine Aktiengesellschaft noch Kommanditgesellschaft auf Aktien, noch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so bleibt der ganze Punkt weg. Andernfalls ist das nicht Passende zu streichen. Bestehen für das Unternehmen zwei Betriebsräte, so ist der Punkt c gleichfalls zu streichen, es sei denn, daß unter den Betriebsräten etwas anderes vereinbart ist, als daß jeder einen Vertreter wählt. Bestehen für das Unternehmen mehr als zwei Betriebsräte, so ist am Ende des Punktes c einzusetzen, wie zwischen ihnen die Wahl vereinbart wurde.

Verhältnis der im Betriebe Beschäftigten zum Betriebsrat.

§ 28.

(1) Die im Betriebe Beschäftigten können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen bei jedem Mitglied des Betriebsrates, und zwar, unaufschiebbare Angelegenheiten ausgenommen, nur außerhalb der Arbeitszeit vorbringen. Ist das Mitglied zur Erledigung nicht berufen, so hat es die Sache dem Betriebsrat oder dessen zuständigen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2) Jeder im Betriebe Beschäftigte ist befugt, sich über Beschlüsse, Verfügungen und Unterlassungen des Betriebsrates beim Einigungsamt zu beschweren (§ 29) und gegen Verfügungen von Beauftragten oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Ausschusses vom Betriebsrat Abhilfe zu begehren.

Anrufung des Einigungsamtes.

§ 29.

(1) Über alle Streitigkeiten, die aus der Errichtung oder Geschäftsführung eines Betriebsrates zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber entstehen, entscheidet das Einigungsamt. Die Anrufung des

Einigungsamtes kann durch den Betriebsinhaber oder durch einen Beschäftigten des Betriebes oder den Betriebsrat erfolgen. Der Betriebsrat soll jedoch das Einigungsamt erst anrufen, wenn der Versuch, eine Einigung zustande zu bringen, allenfalls auch unter Vermittlung der beiderseitigen Organisationen, mißlungen ist.

(2) Beschließt der Betriebsrat, das Einigungsamt anzurufen, oder wird er vor dem Einigungsamt belangt, so kann er beschließen, wer den Betriebsrat neben dem Vorsitzenden oder an seiner Stelle vor dem Einigungsamt zu vertreten hat. Der Betriebsrat kann auch die Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes oder Beamten der Arbeiter- oder Angestelltenorganisation beschließen oder ihm seine Vertretung vor dem Einigungsamt übertragen.

(3) Den zur Vertretung vor dem Einigungsamt Bestimmten ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht auszustellen und eine möglichst genaue Weisung über die von ihnen zu vertretenden Forderungen oder über ihre Stellungnahme gegenüber den Forderungen der Gegenseite zu erteilen.

§ 30.

Diese Geschäftsordnung gilt auch für jeden späteren Betriebsrat, solange nicht ihre Abänderung beschlossen ist.

ad 3) 6)

ad 5)

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 11. Juli 1919 über die Geschäftsführung der Vertrauensmänner.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern verordnet:

Tätigkeitsdauer der Vertrauensmänner.

§ 1.

(1) Die Stellung des Vertrauensmannes dauert ein Jahr. Der abtretende Vertrauensmann hat rechtzeitig die Neuwahl durch den Wahlvorstand, der aus den drei an Jahren ältesten dauernd im Betriebe gegen Entgelt Beschäftigten besteht, zu veranlassen.

(2) Die Stellung des Vertrauensmannes erlischt, wenn er darauf verzichtet oder wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, insbesondere wenn er aus dem Betriebe ausscheidet.

(3) Der Vertrauensmann hat zurückzutreten, wenn es die Mehrheit der Wahlberechtigten fordert.

(4) Endet die Stellung des Vertrauensmannes vor Ablauf seiner einjährigen Tätigkeitsdauer, so tritt für die restliche Dauer der Ersatzmann (§ 14, Absatz 7, der Vollzugsanweisung vom 17. Juni

1919, St. G. Bl. Nr. 342, über die Wahl der Betriebsräte) an seine Stelle. Ist der Vertrauensmann im vereinfachten Wahlverfahren ohne Wahlvorschlagsliste gewählt worden (§ 19 der angeführten Vollzugsanweisung), so ist unverzüglich die Neuwahl durch den Wahlvorstand durchzuführen.

Aufgaben des Vertrauensmannes.

§ 2.

(1) Der Vertrauensmann ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Seine Tätigkeit hat er tunlichst ohne Störung des Betriebes und soweit es die zu erfüllenden Aufgaben zulassen, außerhalb der Arbeitszeit zu vollziehen.

(2) In allen wichtigen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen soll er, auch wenn es das Gesetz nicht vorschreibt, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen vorgehen.

(3) Wo im folgenden vom Betriebsinhaber die Rede ist, ist darunter gegebenenfalls auch sein Stellvertreter zu verstehen.

(4) Dem Vertrauensmann obliegen die nachstehenden Aufgaben und stehen die sich hieraus ergebenden Befugnisse zu.

Kollektive Arbeitsverträge.

§ 3.

(1) Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmer-



000036

24

verbaute einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen andererseits abgeschlossen sind, hat der Vertrauensmann

- a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen;
- b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter oder der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber, der die Unternehmerorganisation beziehen kann, Ergänzungen in jenen Punkten der kollektiven Arbeitsverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in diesen selbst vorgesehen ist.

(2) Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, soll der Vertrauensmann solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen anbahnen.

Festsetzung von Akkord-, Stück- und Gehinglöhnen von Durchschnitt- und Mindestverdiensten.

§ 4:

(1) Im allgemeinen können Akkord-, Stück- und Gehinglöhne, sowie bestimmte Durchschnitts- oder Mindestverdienste, soweit diese nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Vertrauensmannes unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften sowie der Unternehmerorganisationen festgesetzt werden.

(2) Akkord-, Stück- oder Gehinglöhne aber für die einzelnen Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, werden einzeln zwischen dem Betriebsinhaber und dem Arbeiter vereinbart. Kommt eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, so erfolgt die Festsetzung dieses Lohnes unter Beiziehung des Vertrauensmannes. Gelingt die Einigung trotzdem nicht, so entscheidet das Einigungsamt.

(3) Wird dieses zur Entscheidung angerufen, so kann der Vertrauensmann beim Einigungsamt beantragen, daß dieses zur Feststellung der für die Berechnung der Löhne in Betracht kommenden Umstände durch beidete Sachverständige in jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lasse, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Aufschluß geben.

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebs- hygiene, Unfallverhütung und über Arbeiterversicherung.

§ 5.

(1) Der Vertrauensmann hat sich die Kenntnisse der für den Betrieb geltenden Gesetze und Vor-

schriften über Arbeiterschutz, Betriebs- hygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu verschaffen und auf ihre Befolgung hinzuwirken.

(2) Werden von ihm Verstöße gegen diese Bestimmungen wahrgenommen oder Umstände festgestellt, die eine Gefährdung der Gesundheit oder der persönlichen Sicherheit befürchten lassen, so hat er dies dem Betriebsinhaber bekanntzugeben und, wenn keine Abhilfe erfolgt, die Aufsichtsbehörde (Gewerbe- inspektion, Bergwerksinspektion, politische Bezirks- behörde) anzurufen.

(3) An allen behördlichen Erhebungen und Be- sichtigungen, welche den Arbeiterschutz, die Betriebs- hygiene oder die Unfallverhütung betreffen, hat der Vertrauensmann auch dann teilzunehmen, wenn sie nicht durch ihn veranlaßt worden sind.

(4) Beim Bergbau hat der Vertrauensmann im Falle einer tödlichen oder schweren Verunglückung im Betriebe ohne Verzug eine örtliche Beichtigung der Unfallstelle vorzunehmen und seine Wahr- nehmungen bei der bergbehördlichen Erhebung bekanntzugeben.

Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der Disziplin.

§ 6.

(1) Der Vertrauensmann hat an der Aufrecht- erhaltung der Disziplin im Betriebe mitzuwirken und zu diesem Zwecke nach Möglichkeit Disziplinar- verstößen oder ihrer Wiederholung durch Ermah- nungen vorzubeugen.

(2) Er kann in das Verzeichnis der verhängten Konventionalstrafen und in die Aufzeichnungen über die Verwendung der Strafgeelder Einsicht nehmen.

Prüfung der Lohnlisten, Überwachung der Lohnauszahlung.

§ 7.

Der Vertrauensmann hat das Recht, die Lohnlisten zu prüfen und die Lohnauszahlungen zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke ist er befugt, in die Lohnlisten Einsicht zu nehmen und der Lohn- auszahlung beizuwohnen. Verstöße gegen die Be- stimmungen des Gesetzes oder der Arbeitsordnung sowie sonstige Übelstände sind von ihm dem Be- triebsinhaber zur Behebung bekanntzugeben und nötigenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Teilnahme an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen im Betriebe.

§ 8.

Der Vertrauensmann nimmt teil an der Verwaltung der im Betriebe bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, wie Werkwohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen sowie an der Verwaltung der Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln. Die Art dieser Teilnahme ist mit dem Betriebsinhaber zu vereinbaren. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Einigungsamt.

Anfechtung der Kündigung oder Entlassung eines im Betriebe Beschäftigten.

§ 9.

(1) Der Vertrauensmann kann die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten beim Einigungsamte aus dem Grunde anfechten, daß sie aus politischen Gründen oder im Zusammenhange mit seiner Tätigkeit als Vertrauensmann oder deswegen erfolgt ist, weil er vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht hat.

(2) Gelangt der Vertrauensmann zur Kenntnis einer Entlassung oder Kündigung, bei der die Vermutung besteht, daß sie aus einem der im Absatz 1 angeführten Gründen erfolgt sei, so hat er hierüber sogleich die zur Klarstellung notwendigen Erhebungen zu pflegen.

(3) Die Anfechtung, die schriftlich zu erfolgen hat, muß spätestens am 8. Tage entweder beim Einigungsamte überreicht oder zur Post gegeben werden (§ 14).

§ 10.

Der Vertrauensmann kann Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen.

Bekanntmachung des Vertrauensmannes.

§ 11.

Bekanntmachungen und andere allgemeine Mitteilungen des Vertrauensmannes an die Angehörigen des Betriebes erfolgen ohne Störung des Betriebes mündlich oder durch Anschlag an den hierfür bestimmten und als solche kenntlich gemachten Stellen innerhalb der Betriebsräume. Die Auswahl dieser Stellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber.

Verhältnis der im Betriebe Beschäftigten zum Vertrauensmann.

§ 12.

(1) Die im Betriebe Beschäftigten können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen bei dem Vertrauensmann vorbringen, und zwar, unausschiebbare Angelegenheiten ausgenommen, nur außerhalb der Arbeitszeit.

(2) Jeder im Betriebe Beschäftigte ist befugt, über Verfügungen des Vertrauensmannes beim Einigungsamte Beschwerde zu führen (§ 14).

Schutz des Vertrauensmannes.

§ 13.

(1) Der Betriebsinhaber darf seine Arbeiter und Angestellten in ihrer Tätigkeit als Vertrauensmann nicht beschränken und sie nicht aus diesem Grunde benachteiligen.

(2) Ein Vertrauensmann darf nur entlassen werden, wenn er sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt. Kündigungen oder Entlassungen aus anderen Gründen dürfen nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen.

Anrufung des Einigungsamtes.

§ 14.

(1) Über alle Streitigkeiten, die aus der Wahl oder Geschäftsführung eines Vertrauensmannes zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber entstehen, entscheidet das Einigungsamt.

(2) Die Anrufung des Einigungsamtes kann durch den Betriebsinhaber, durch einen Beschäftigten des Betriebes oder den Vertrauensmann erfolgen. Doch soll dieser das Einigungsamt erst anrufen, wenn der Versuch, eine Einigung zustande zu bringen, allenfalls auch unter Vermittlung der beiderseitigen Organisationen, mißlungen ist.

(3) Der Vertrauensmann kann zur Verhandlung vor dem Einigungsamte im Betriebe Beschäftigte oder Vorstandsmitglieder oder Beamte der Gewerkschaft oder der Angestelltenorganisation beziehen oder sich von ihnen vor dem Einigungsamte vertreten lassen.

Geltung der vorstehenden Bestimmungen, wenn zwei Vertrauensmänner gewählt werden.

§ 15.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn im Betriebe nach dem Gesetze zwei Vertrauensmänner gewählt wurden.

000038



Handwritten mark or signature.

(2) Die beiden Vertrauensmänner haben, soweit sie nicht die Geschäfte untereinander aufteilen, gemeinsam zu handeln. In allen wichtigeren Angelegenheiten haben sie stets einbernehmlich vorzugehen. Die Anrufung des Einigungsamtes kann durch jeden von ihnen erfolgen, wenn eine Einigung hierüber nicht erzielt wird.

(3) Sind ein Arbeiter und ein Angestellter als Vertrauensmann gewählt, so sollen bei einer Aufteilung der Geschäfte grundsätzlich dem Arbeiter die Angelegenheiten der Arbeiter, dem Angestellten die der Angestellten zugewiesen werden.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 16.

Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, in Wirksamkeit.

Gesetz

vom Juli 1919

über

die Entrichtung einer Abgabe von Spielen in öffentlichen Lokalen zur Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegserwitwen und Kriegserwitwen (Spielabgabengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

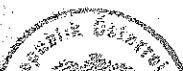
(1) In allen Lokalen des Gast- und Schaufgewerbes, ferner in Räumlichkeiten von Klubs und Vereinen, die, auch ohne eine solche Konzession zu besitzen, eine eigene Dienerschaft von mindestens zwei Personen halten oder einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 100 K jährlich einheben, endlich in entgeltlich für Spielzwecke überlassenen Privaträumen aller Art unterliegt das Spielen mit Karten und anderen Spielgeräten einer jedesmaligen Abgabe im Betrage von 50 h bis 10 K für jeden Teilnehmer.

(2) Für Klubs und Vereine können die Abgaben auf Grund des Ertrages eines in die Hauptspielzeit fallenden Zeitabschnittes von wenigstens drei Monaten mit dem Mindestsage von 5000 K jährlich pauschaliert werden.

(3) Die nähere Bezeichnung der Spiele, von denen die Abgabe zu entrichten ist, ferner die Abstufung der Abgabe nach Ortsklassen und Lokalen sowie die Regelung der Pauschalierung und sonstigen Einzelheiten erfolgt in den Durchführungsbestimmungen.

§ 2.

(1) Die Eingänge aus der im § 1 vorgeschriebenen Abgabe fließen zur Hälfte dem Staate



zu. Die andere Hälfte fällt den Ländern und Gemeinden zu, und zwar, sofern die Landesgesetzgebung nicht etwas anderes verfügt, zu gleichen Teilen.

(2) Die Erträge sind ausschließlich für Zwecke der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegermittwen und -waisen zu verwenden.

§ 3.

(1) Die Abgabe ist vom Gewerbetreibenden (Stellvertreter, Pächter) oder dem beim Spiele durch Ausfolgung der Spielgeräte, Entgegennahme von Spielgeldern oder sonstwie behilflichem Personal, in Privaträumen auch vom Inhaber, und zwar vor Spielbeginn nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen über Empfang und Verrechnung einzuheben und vom Inhaber des Lokals periodisch an die Gemeinde abzuführen, welche den auf den Staat und die Länder entfallenden Anteil des Erträgnisses an die Invalidenämter abzuliefern hat.

(2) Die zwangsweise Einbringung bei den zur Abführung verpflichteten Personen erfolgt nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

§ 4.

(1) Die Gemeinde überwacht im Einvernehmen mit dem Invalidenamte unter Aufsicht der Invalidenentschädigungskommission die Einhebung der Abgabe.

(2) Die staatliche Oberaufsicht wird durch das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern ausgeübt.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind in ihrem Wirkungskreise zur Erlassung allgemeiner Weisungen über die nähere Art der Einhebung, Abführung und Verrechnung der Abgaben (§ 3) befugt.

(4) Die mit der Überwachung der Einhebung betrauten Organe müssen mit einer amtlichen Legitimation versehen sein.

§ 5.

(1) Die nähere Regelung der Verwendung des staatlichen Ertragsanteiles sowie diese Verwendung selbst obliegt dem Staatsamte für soziale Verwaltung unter Mitwirkung von Vertretern der organisierten Invaliden, Kriegermittwen und der Organisationen für Kinder- und Jugendfürsorge, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern.

(2) Die Verwendung des Ertragsanteiles der Gemeinden und Länder erfolgt unter Mitwirkung der im Absatz 1. bezeichneten Vertreterschaft und

wird, insofern die Landesgesetzgebung nichts Abweichendes bestimmt, durch die Invalidenentschädigungskommissionen näher geregelt.

§ 6.

(1) Klubs und Vereine sowie Inhaber von Privaträumen, die unter die Bestimmungen des § 1 fallen, sind verpflichtet, die Abhaltung der Spiele der Gemeinde im vorhinein anzuzeigen.

(2) Für den richtigen Empfang und die Verrechnung der Abgabe sind die Gewerbeinhaber (Stellvertreter, Pächter), in Klub- und Vereinslokalen (§ 1) die mit der Führung der Bureaugeschäfte betrauten Organe (Klub- oder Vereinssekretär u. dgl.), in Privaträumen die Inhaber und in allen Fällen auch das in § 3 bezeichnete Personal verantwortlich und haftbar (§ 7).

(3) Wird ein Gast- oder Schankgewerbe durch einen Stellvertreter betrieben, so ist der Gewerbeinhaber neben diesem nur dann verantwortlich, wenn eine Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl und Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 7.

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsbestimmungen werden an den Schuldtragenden, insbesondere auch an den beteiligten Spielern selbst, von der politischen Bezirksbehörde, am Orte einer staatlichen Sicherheitsbehörde von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Für Geldstrafen, welche über den Stellvertreter des Gewerbeinhabers oder einen Angestellten (§§ 3 und 6) verhängt werden, haftet der Gewerbeinhaber (Pächter), beziehungsweise der Dienstgeber.

(2) Nach wiederholten Bestrafungen und bei besonderen Erschwerungsumständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden. An Stelle dieser Strafen kann im ~~Einvernehmen mit der Gewerbebehörde~~ die Gast- und Schankgewerbekonzeption entzogen werden. Trifft jedoch das Verschulden den Stellvertreter oder Pächter, so kann seine Entfernung mit den im § 137, Abs. 2, der Gewerbeordnung bestimmten Rechtsfolgen ausgesprochen werden. Klubs und Vereine können unter den gleichen Voraussetzungen zur Entfernung der schuldtragenden Verwaltungsorgane (§ 6) verhalten werden.



§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem durch die Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage spätestens am 1. Oktober 1919 bis zum Ende des zweiten auf die Kundmachung folgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

ad 4/c ad 31

Drucklage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919, St. G. Bl. Nr.

über

die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Landesregierungen zur Bestreitung des Aufwandes für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1919 für die provisorisch oder definitiv angestellten aktiven sowie für die pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, ferner an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen zu gewährenden Teuerungszulagen Staatszuschüsse zu leisten.

§ 2.

Die Gewährung dieser Staatszuschüsse erfolgt nach den Grundsätzen und unter den Bedingungen der Gesetze vom 26. August 1918, St. G. Bl. Nr. 219, und vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40.

§ 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht betraut.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.



Bemerkungen.

Auf Grund der Gesetze vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, und vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, wurde den Landesvertretungen ein Staatszuschuß in der halben Höhe des Erfordernisses für die Teuerungszulagen der Lehrerschaft im Jahre 1918 und im ersten Halbjahr 1919 gewährt.

Durch den vorliegenden Entwurf wird der Regierung die gleiche Ermächtigung auch für das zweite Halbjahr 1919 erteilt. Die Höhe der Teuerungszulagen, zu deren Deckung die Staatszuschüsse gewährt werden, soll unverändert bleiben, so wie sie im ersten Halbjahr 1919 geregelt war. Das Erfordernis für das in der Staatserklärung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40, bezeichnete deutschösterreichische Staatsgebiet ist für das zweite Halbjahr 1919 auf 24 Millionen Kronen zu veranschlagen.

ad 2/a (mit 9.)

A b s c h r i f t

einer Zuschrift des Vorarlberger Landesrates vom 12. Juli 1919,
Z. 5368 an die d.ö. Staatskanzlei.

1.) Der Vorarlberger Landesrat hat die Zuschrift der d.ö. Staatskanzlei vom 26. Juni 1919 empfangen, wonach die d.ö. Regierung Gewißheit darüber besitzt, daß der Völkerbund einem etwaigen Anschlusse Vorarlbergs an die Schweiz oder an Süddeutschland auch nach dem Friedensschlusse keine Schwierigkeiten bereiten wird, und wonach die Deutschösterreichische Regierung einer Absonderung nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der Schweiz oder mit Süddeutschland zustimmen und die Zustimmung der Nationalversammlung einholen wird.

2.) Im übrigen muß der Landesrat folgendes feststellen:

a) Die provisorische Landesversammlung hat das Land Vorarlberg am 3. November 1918 als selbständiges Land im Rahmen von Deutschösterreich erklärt;

b) die provisorische Landesversammlung faßte am 15. März 1919 einhellig den Beschluß: „Die Erklärung vom 3. November 1918, in welcher sich das Land Vorarlberg im Rahmen von Deutschösterreich selbständig erklärte, trägt provisorischen Charakter wie die Landesversammlung selbst. Der neu zu wählende Landtag entscheidet über den definitiven Anschluß des Landes an ein größeres Staatswesen. Fällt der Landtag die Entscheidung für den Anschluß an ein anderes Staatswesen als an Deutschösterreich, so muß der Beschluß der Volksabstimmung unterbreitet werden.“

c) Die in die Nationalversammlung aus Vorarlberg gewählten Mitglieder haben dieser Sachlage durch eine entsprechende Erklärung beim Zusammentritte der Nationalversammlung Rechnung getragen.

./.



000046

20

Daraus folgt, daß der Landesrat als ausführendes Organ der provisorischen Landesversammlung und nunmehr des Landtages für den Landtag bzw. für das wohlberechtigte Volk die Entscheidung über seine Zugehörigkeit beanspruchen muss.

Soll der Landtag oder das Volk in die Lage kommen, seinerzeit die Entscheidung zu treffen, so müssen durch Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Staaten die Grundlagen für eine Entscheidung geschaffen werden und zwar entweder durch die d.ö. Regierung oder durch die Landesvertretung selbst.

d) Am 11. Mai hat das Vorarlberger Volk in einer über Beschluß der Landesversammlung nach vorheriger Verständigung der d.ö. Regierung vorgenommenen Volksabstimmung mit überwältigender Mehrheit seinen Willen ausgesprochen, daß mit der schweizerischen Bundesregierung Verhandlungen über den Anschluß Vorarlbergs an die Schweiz gepflogen werden. Von dieser Abstimmung wurde die d.ö. Regierung und der schweizerische Bundesrat in Kenntnis gesetzt. Die d.ö. Regierung hat dagegen keinen Einspruch erhoben, sondern vielmehr einen Vertreter Vorarlbergs als Mitglied der d.ö. Friedensdelegation nach St. Germain berufen.

Wozu diese Berufung erfolgte, ist heute freilich nicht ersichtlich, da sich sowohl der bevollmächtigte Vertreter des Staates auf der Friedenskonferenz als auch nunmehr die Staatsregierung selbst auf den Standpunkt stellen, die Abtrennungsfrage soll auf der Friedenskonferenz nicht zur Sprache gebracht werden, weil dadurch die ohnehin schwierigen Verhandlungen noch mehr kompliziert würden.

Der Vorarlberger Landesrat hat, wie er der d.ö. Staatsregierung schon durch Mitteilung der Beschlüsse vom 14. Juni bekannt gab, die Meinung, daß das Entscheidungsrecht des Vorarlberger Volkes gefährdet sei, wenn die Anschlußfrage auf der Friedenskonferenz nicht zur Sprache gebracht werde. Er kann auch nicht

anerkennen, daß dadurch der Friedensschluß verzögert werden müsse. Die d.Ö. Friedensdelegation steht selbst auf dem Standpunkte, daß die Friedenskonferenz einen größeren Komplex von Fragen aus den eigentlichen Friedensverhandlungen ausscheiden und besonderen unmittelbar anzuschließenden Verhandlungen vorzubehalten habe, so insbesondere die Fragen der Aussinandersetzung zwischen den aus der ehemaligen Monarchie hervorgegangenen Teilstaaten. Es könnte daher auch vorläufig das Recht des Vorarlberger Volkes auf Ausscheidung grundsätzlich anerkannt und die Lösung der wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Fragen einer eigenen Kommission vorbehalten bleiben.

Der Vorarlberger Landesrat ersucht nochmals, die Staatsregierung wolle in diesem Sinne dem Willen des Vorarlberger Volkes Rechnung tragend die Anschlussfrage doch bei der Friedenskonferenz zur Sprache bringen.

3.) Für die schweizerische Eidgenossenschaft ist die Kenntnis der Bedingungen, unter welchen Vorarlberg in die Eidgenossenschaft eintreten kann, keine Voraussetzung zur Einleitung von Verhandlungen. Die Bundesregierung hat nur den Wunsch, daß Deutschösterreich, dem Vorarlberg provisorisch angeschlossen ist, grundsätzlich die Anschlussmöglichkeit Vorarlbergs an die Schweiz anerkenne.

Dann ist die Schweiz bereit, die nötigen sachlichen Untersuchungen zu pflegen.

4.) Das Volk von Vorarlberg hat nicht, wie oft übelwollend behauptet wird, die Meinung, es könne alle Schulden von sich abschüteln und dann unbelastet in die Eidgenossenschaft eintreten. Es weiß vielmehr, daß es einen gerechten Anteil der erwachsenen und leider immer noch erwachsenden Staatsschuld übernehmen muss.

Der Staatsregierung muss aber klar sein, daß sie an den Landesrat eine unmögliche Forderung stellt, wenn sie verlangt, der Landes-

./.

rat soll die Modalitäten mitteilen, unter denen sich der Austritt aus dem Staatsverbände vollziehen soll. Die Festsetzung dieser Bedingungen ist, wie die Staatsregierung sehr wohl wissen muss, nur nach Vornahme umfangreicher Arbeiten möglich, für welche nur die Staatsämter die Unterlagen zu beschaffen vermögen. Das trifft bei Vorarlberg umsomehr zu, als es bisher mit Tirol zusammen ein gemeinsames Verwaltungsgebiet bildete. In dieser Richtung nahm die schweizerische Bundesregierung den richtigen Standpunkt ein, die nur verlangt, es müsse grundsätzlich der Anschluswille und die Anschlußmöglichkeit gegeben sein, dann werden die Verhandlungen eingeleitet um die Möglichkeit der praktischen Durchführung zu ermitteln und die Bedingungen festzusetzen, worauf dann erst durch Volksabstimmung die endliche Entscheidung fallen würde.

Für den Vorarlberger Landesrat:

Stempel.

Der Landeshauptmann:

E n d e r m.p.

Der Vorarlberger Landtag stimmte der Absendung dieses Schreibens mit Beschluß vom 8. Juli 1919 zu.

Der Landeshauptmann:

E n d e r m.p.